Rudolf Wiethölter Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung

Fragen eines lesenden Recht-Fertigungslehrers

Übersicht

Berichte und Fragen I

Berichte und Fragen II

Berichte und Fragen II

3. "Rechtsfortbildung" von Kontrollprinzipien
für "Aufhebungen".

Berichte und Fragen III

Berichte und Fragen III

Berichte und Fragen IV

So viele Berichte.
So viele Fragen.

B. Brecht

richter) sich selbst erfassen? Kann "ratio", kann voluntas" (und erst recht: die Einheit von ratio und voluntas) sich selbst bestimmen? In welcher Sprache, in nicht unbekannt. Richterliche Rechtsbildung schöpft - aus unerschöpflichen Quellen - ein "Mehr an Recht". Oder ein Meer an Recht? Oder Ströme (oder Strömungen) von Recht? Dieser Art Mehrwert-Schöpfung korrespondiert ein "Weniger an Recht". Im Weistum höchststufiger richterlicher Rechtsbildung ist Gehört auch das Mehrwertrecht zu den positiven Satzungen der Staatsgewalt? Wichtiger: Was ist das für ein Produktionsgeschehen, kraft dessen Recht als Recht gegen Recht durch Recht geschaffen, geschöpft, gemacht, wachsen gelassen, erwachsen gemacht wird? Immer noch so viele Fragen. Jeder weiß natürlich auch hier zu antworten. Alle diese Frage-Spielereien zielen eben ins Herz der Rechts-Paradoxie: Wenn und weil "reines" Recht als Recht nicht zu haben norm, Urzeugung, prima causa non causata, und "unreines" Recht wegen seinicht "positiv" ist, dann gibt es kein Recht als Recht ohne einen "Faktor X" (= Nichtrecht als Recht). Gesetz und Evangelium -- positives Recht? Das ist die Richter sind an Gesetz und Recht gebunden. Wer aber bestimmt, was Gesetz Höchste Richter? Und ihre Bindung? Kann Verfassung (können Verfassungswelcher Prozedur? So viele Fragen. Sie sind nicht neu, und Antworten sind ist, erst recht nicht als Mehr an Recht außer zu Fiktionspreisen von z. B. Grundrage. Positives Recht als richtiges Recht ist das Rechts-Rätsel (Paradoxon, and Recht sind oder bedeuten? Wer hat das letzte Wort über diese Bindung? dieses Weniger als die "positiven Satzungen der Staatsgewalt" gespeichert. ner theologischen oder metaphysischen Zeitaltereierschalen nicht "modern"

Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung

Dilemma) "als solches", hier zunächst einfältiger umschrieben als Frage nach dem "Faktor X".

ren Theorie-Praxis-Spaltung (als Gegenstand und Folge von "Rechtswissenschaft") bekäme nichts so sehr der Rechtsfortbildungsauseinandersetzung wie allen Seiten: "Wir sind ja nur..., können natürlich nicht so..., würden zwar gerne..." (endlos fortsetzbar)). Daß Theorie (Wissenschaft) "frei", Praxis Alle in diesem Hefte versammelten Beiträge widmen sich dem Faktor X. Sie tun es auf unterschiedliche Weise. Mit "Theorie" und/oder "Praxis" läßt sich das Spektrum nicht fassen. Hier verbergen sich ohnehin nur die tradierten Be-"Praktiker" seien lernunwillig und veränderungsfeindlich). Nach gut 150 Jaheine immanent-reflexive Selbstüberschreitung der Entwicklungsfunktionen beider Bereiche. Das ist bislang nicht gelungen, und die Sterne stehen dafür nicht gut. Es hilft auch wenig, die Beiträge in diesem Hefte als "intern" und "extern" zu markieren. Hier setzen sich ähnliche Vorurteile (und Beschimpfungen), nur anders gewendet, fort ("betriebsblind" ist je nach Sichtweise der Blick von innen oder von außen; als ignorant und abstrakt gilt jeweils, wer von Richtigem nichts weiß oder absieht; arrogant-heuchlerische Bescheidenheit in Mengen auf (Rechtsprechung) "gebunden" sei, daß jeweilige "Externe" Spezialisten des Allgemeinen, "Interne" Universalisten des Besonderen seien, gehört zwar ebenfalls zu den traditionellen Vorurteilen, könnte sich indessen als etwas hilfkeit in Abhängigkeit, normative Kraft durch und für das Faktische, die Konstiution eines Falles (bis hin zum meistzitierten Fingerspitzengefühl als Anwendungserfolgsgaranten der lautlos maßnehmenden Klugheitsregeln) - sie brauchen den wissenschaftlichen Rechtspraktiker und (als!) praktizierenden Rechtstheoretiker, auf den weiland Savignys fester Besitz der leitenden Grundsätze nicht anders als HECKS denkender Gehorsam verwiesen. Daß solche Forten Beiträgen treten deshalb Belehrung und Urteil zurück hinter Berichte und Fragen. Der stilistische Kunstgriff ist wohl angemessen, wenn unbestimmtes reicher erweisen für weiterführende Auseinandersetzungen. Denn Unabhängigwie fern der Rock sitzt. Im Blick auf die und als Anteil an den hier versammelund unsicheres Recht, Entscheidungen darüber dann unter zusätzlichen Ungewissheiten unser Reden und Wissen nicht weniger als unser Handeln bestimschimpfungen und Vorurteile ("Theoretiker" seien praxisfremd und arrogant, derungen versanden wie Rufe in der Wüste, zeigt, wie nahe uns allen das Hemd, men. 4 Gruppen solcher Berichte und Fragen sind hier vorgesehen.

- Verbindliche Faktor-X-Maßstabsorientierungen für richterliche präsentative Faktor-X-Einflußorientierungen in der juristischen Rechtsfortbildung durch höchste (Verfassungs-)Richter sowie reehre Gruppe I:
 - Methoden-theoretische und rechtshistorische Vorstellungen der bestimmenden Grundfragen Gruppe II:
 - Beherrschende Erscheinungsvarianten richterlicher Rechtsfortbildung unter Maßstabs- wie Informationsdruck Gruppe III:
- Rivalisierende zeitgenössische methoden-theoretisch wie - Gesellschaftsmodelle einer Rechtsfortbildung der Rechtsfortbildung (rechts)historisch "gebildete" Gruppe IV:

Diese Berichte und Fragen können selbstverständlich nicht ohne die Anmaßung eben, wenn nicht das Richtige, so doch das Wichtige zu treffen. Hingegen ist nier nicht ein - ohnehin nie vollständiger - Bericht über die Meinungslager und Tendenzen beabsichtigt. Das B. Brecht entliehene Motto will ernst genommen sein: Es geht um Maßstäbe, freilich in Brechungen, via indirecta, reflexiv.

Berichte und Fragen I

rräge« eingeführt. Das BGB (§ 620) hatte solche Verträge weder erleichtert noch erschwert, sondern privatrechtlich freigegeben. Erschwerungen enteine neue Reihe "Rechtsprechung - Materialien und Studien" eröffnet. Und (1985) hat (1. Abschnitt, § 1) die "erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverdes Rechtes, jedenfalls 2 Sorten von Recht, eine festere, abstraktere, eher Kein Wunder, daß zur heutigen Themakarriere von Rechtsprechung, also nicht lediglich von richterlicher Rechtsfortbildung, nicht mehr jene poetisch-naive Sicherheit gehört, mit der man die Teilung der Erde und die Teilung der Zeit spiegeln zu können glaubte: Gesetzgebung als Handeln von Zukunft, Verwaltung als Handeln von Gegenwart, Rechtsprechung als Handeln von Vergangenheit. Stattdessen 3 Informationsnotizen. 2 jüngste Fundgruben sind: Richterliche Rechtsfortbildung - Erscheinungsformen, Auftrag und Grenzen, Festschrift der Juristischen Fakultät Heidelberg zur 600-Jahr-Feier, 1986, und Norbert ACHTERBERG (Hrsg.), Rechtsprechungslehre, 1986, "Internationales Sympo-Das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt hat schließlich 2 Pointen als Symbole: 1) Das Beschäftigungsförderungsgesetz stammten der Rechtsprechung. Der Gesetzgeber bindet sich an ihre "Grundter; Die Autorität der Sachnähe; Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. Eigentlich dürften auch die klassischen Spruchweisheiten (non ex regula...; scire leges...) und die berühmten gesetzlichen Inthronisationsformeln zu schweigen. Zeitlos-zeitnahe Paraphrasen von: Recht muß doch Recht bleiben (Psalm 94, 15); heute wohl alle ohne Hilfe von (naturrechtlichen) Legeshierarchien oder (vernunftrechtlichen) Ur-Normen, alle nicht minder in Sorge, die Hebamme mit der Wöchnerin zu verwechseln, kurzum: die feste Burg gegen "Groß Macht und viel List" - das Recht als "Gesetz des Gesetzes", als Recht unverfügbare, eine weichere, konkretere, eher verfügbare - Säkularisierung sium". Der Deutsche Juristentag bereitet für Rechtsprechung ein Podium vor. Richterliche Rechtsfortbildung steht vor einer neuen Themakarriere. Ihr hat es tion, die wir nicht schon hätten. Die Formeln stehen für Programme. Man Vom Kampf des Rechtes gegen die Gesetze; Richterliches Handeln; Richterrecht und Richterrechtsetzung; Gesetz und Richterkunst; Der politische Richnicht fehlen, von den spottgesegneten organischen Metaphern (Quelle, Wurzel) auch früher nicht an Zuwendung gefehlt. Kaum eine treffliche Wortkombinagönnte Stilschichten und Programmstufen bilden. Das ist hier nicht die Absicht. Die Reihenfolge ist gleichwohl nicht ganz willkürlich. Gesetz und Richteramt; Rechtsnorm und Entscheidung; Gesetz und Urteil; Richter als Gesetzgeber; Richter und Recht; Grundsatz und Norm; Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat; jener Verheißung, daß Gottes Wort nicht in Fesseln liege (2. Timoth. 2, 9).

sätze" durch seine "Normen", ein Akt der "Beherzigung"! 2) Dieter Simon¹ hatte alle einschlägigen Stichworte zu Gesetz und Richter in Kontexten vorgestellt. Man hat ihn rezipiert, bisweilen wohlig, oft mürrisch, nie ohne skeptischen Respekt, indessen: keine "Beherzigung"!

bildung geäußert, freilich nie in Form einer gleichsam reflexiven Volte (wie es Das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt zur richterlichen Rechtsfortseinen eigenen Fall - Verfassungsgesetzgeber und/oder Verfassungsgericht konstituiere), vor allem in 3 gut bekannten Entscheidungen "Rechtsfortbildung

In I (BVerfGE 34, 269 - 1973 - "Soraya") wurde die zivilgerichtliche Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrechtsschutz mittels Schmerzensgeldes gebilligt. Hier findet sich (S. 286/287) die schon sprichwörtliche Passage:

nach dahin abgewandelt, daß die Rechtsprechung an "Gesetz und Recht" gebunden ist Gesetze identisch. Gegenüber den positiven Satzungen der Staatsgewalt kann unter Umständen ein Mehr an Recht bestehen, das seine Quelle in der verfassungsmäßigen Rechtsordnung als einem nach dem Grundgesetz nicht darauf angewiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden. Eine solche Auffassung würde die grundsätzliche Lückenlosigkeit der positiven staatlichen Rechtsordnung voraussetzen, ein Zustand, der als prinzipielles Postulat der Rechtssicherheit vertretbar, aber praktisch unerreichbar ist. Richterliche verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Sätze nicht dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren. Der Richter muß sich dabei von Willkür freihalten; seine Entscheidung muß auf rationaler "Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz, ein tragender Bestandteil des Gewaltentren-(Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt. Die Formel hält das Bewußtsein aufrecht, daß sich Gesetz und Recht zwar faktisch im allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken. Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Sinnganzen besitzt und dem geschriebenen Gesetz gegenüber als Korrektiv zu wirken vermag; es zu finden und in Entscheidungen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Rechtsprechung. Der Richter ist Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der Argumentation beruhen. Es muß einsichtig gemacht werden können, daß das geschriebene Gesetz nungsgrundsatzes und damit der Rechtsstaatlichkeit, ist im Grundgesetz jedenfalls der Formulieoder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt. Die richterliche Entscheidung schließt dann diese Lücke nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den "fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft" (BVerfGE 9, 338 (349))."

Die Entscheidung hat - verdient - Lob und Tadel gefunden. Das steht hier nicht sten Begriff zu bringen, so liegt die "Recht-Fertigung" der zivilrechtlichen Rechtsfortbildung – methoden-theoretisch wie inhaltlich – in ihrer konsentierzur Debatte. Versucht man reflexiv, im Blick auf den Faktor X, Maßstabs- und Urteilsproduktivität, befreit von schönen (oft auch leeren) Worten, auf knappten Durchsetzung. Die Verwerfung der Rechtsfortbildung hätte - hyperzyklisch und episodenverknüpfend - mehr Schaden angerichtet und Unrecht bewirkt als ihre Billigung. Zu diesem gerechten, klugen, besonnenen, tapferen Urteil war auch schon der Bundesgerichtshof gekommen.

In II (BVerfGE 49, 304 - 1978 - "Sachverständigen-Haftung") wurde die zivilgerichtliche Rechtsprechung zur Haftungseinschränkung bei gerichtlichen Sachverständigen verworfen. "Recht-Fertigung" in nuce: Diese Rechtsfortbildung

Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung

müssen. Der Maßstabs- und Urteilswechsel des Verfassungsgerichts muß uns noch (im 3. Teile) beschäftigen. Er liegt überhaupt nicht in 1001 Spielarten von "Gesetz // Richter" und damit nicht im Felde von "Rechtsfortbildung" (hier naben eben alle "möglichen" Ausspielungen das Vermögen, "wirklich" zu wergungsmethodologie (hier müßte man auf die beliebten Alternativ-"Spiele" von Rechts-Freiheit auf/zu/kraft Schranken-Schranken und Beschränkungs-Beschränkungen eingehen). Das alles ist sicherlich von großer (und auch aufregender) Bedeutung, bleibt aber hinter wichtigeren Rückfragen zurück. Sie lassen behaltsrechts (auch) die Funktion, unmögliches "Gewohnheitsrecht" (als zu-Zauberriten, aus Nöten Tugenden zu machen; alles dies soll hier aber nicht verhandelt werden), das Bundesverfassungsgericht hätte das Urteil billigen den). Er liegt auch nicht so sehr in der "zivilrechtlicher" orientierten Abwä-Gesetzgeber an. Und sicherlich hat die Wesentlichkeitstheorie des Gesetzesvorbedingungen zu ermöglichen. Damit sind die heutigen Kernfragen aber nicht zu stanzgerichte, vor allem aber beteiligte Rechtsanwälte), erst recht sein Großer Senat "gerechter, klüger, besonnener, tapferer" geurteilt (die Analogie-Metho-Anschluß an die Verfassungsgerichtsentscheidung konnte das Bundesarbeitsgericht freilich die für seine Entscheidung "schädlichen" Weichenstellungen in der Plenarentscheidung erfolgreich "nutzen", entsprechend uralten juristischen gerichtliche Rechtsprechung zur Sozialplanabfindung als Konkursforderung im Range vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO verworfen. Jetzt freilich läßt sich die Recht-Fertigung im Kern nicht mehr begreifen. Für die "Sache" (das Sozialproblem, die rechtlichen Wahrnehmungszugänge, die "rechtswissenschaftliche" Denkart in praxi, das "praktische" Judiz (Fingerspitzengefühl)) gibt es schlechterdings keinen Konsens, weder vor und für Durchsetzungschancen noch nach und aus Durchsetzungsindikatoren. "Natürlich" bietet sich dann der Anschluß an den gleich richtiges wie positives Recht) in Form von gesetzlichen Verwirklichungsbeantworten. Hätte das Bundesarbeitsgericht (und hätten vorher schon die Indik stand zeitlich vor wie nach der Verfassungsgerichtsentscheidung offen, im In III (BVerfGE 65, 182 - 1983 - "Sozialplan im Konkurs") wurde die arbeitsserzyklisch und episodenverknüpfend – mehr Schaden angerichtet und Unrecht bewirkt als ihre Verwerfung. Zu diesem gerechten, klugen, besonnenen, tapfefindet und verdient keinen Durchsetzungs-Konsens. Ihre Billigung hätte - hyren Urteil hätte auch schon der Bundesgerichtshof kommen können/müssen. sich wohl auf drei zusammenziehen.

mal anfange, weil anfangen müsse/dürfe. An "Gesetzen" fehlte es schließlich in casu E 65 nicht, wohl an "actiones". Das Bundesverfassungsgericht – Geltungs-) Bedingungen für "neues Recht", gleichsam um die evolutionäre Einsatz- und Interventionsstiftung, wann/wie ein "Gewohnheitsrecht" einder ideelle Gesamt-Prätor (oder Chancellor als keeper of the king's con-1) Es geht um die Bestimmung von Zulässigkeits- (Durchsetzungs-, kurzum:

Es geht um die Rechtskategorie der Methodentheorie-Revision. Unverträgliche Rechtsmassen (z. B. Schuld- und Sachenrecht, Zivilrecht und Arbeits-/ Wirtschaftsrecht, Betriebsverfassungs- und Konkursrecht, auch in kleinerer Münze: z. B. Stellvertretungs- und Haftungsrecht; auch in großer Münze; z. B. Verfassungsrecht und Verfassungsrecht als zeitlich, sachlich, sozial 6

¹ Die Unabhängigkeit des Richters, 1975.

recht" sei/bedeute, nicht unähnlich weiland dem Abendmahlsstreit nach der "ungleichzeitig", "ungleichartig", "unverhältnismäßig" in sich). Daß ein Arbeitsgericht keine Rechtsfortbildungskompetenz über Konkursrecht habe, setzt die geklärte Frage voraus, was "Arbeitsrecht", was "Konkursnicht unähnlich weiland dem Prioritätsstreit über die rechte Sichtweise auf "Statuten" oder "Rechtsverhältnisse". Für diese Methodentheorie-Revision rechten Gestalt (wenn schon Abendmahl und nicht (mehr) Messe allein!), gibt es derzeit keine Maßstäbe, keine Foren, keine Verfahren.

Sie stecken z.B. weder im "Arbeitsrecht" noch im "Verfassungsrecht". Die vielleicht früher beruhigende Formel, kontrollierbare Kompetenzausübung Es geht um Kontrollprinzipien für die "Aufhebungen" kontrollierbarer müsse auf Ermächtigungsgrundlagen "beruhen", vorgeschriebene Verfahren respektieren und dürfe insgesamt nicht gegen den ordre public versto-ßen, beruhigt nicht mehr. Sie läuft oft leer, richtet viel Unrecht und Unheil Daß Verfassungsrichter nicht über "Arbeitsrecht als solches", Arbeitsrichter recht als solches" zu kontrollieren haben, beantwortet schließlich nicht die Kompetenzwahrnehmung durch kontrollierende Kompetenzwahrnehmung. nicht über "Konkursrecht als solches", erst recht nicht über "Verfassungs-Frage, wer wo, wie, wozu, warum diese "Autonomien" aufeinander bezieht, miteinander verträglich hält, gegeneinander freiläßt, kurzum: ihr "Durchan, wird buchstäblich unerschwinglich und verdient/findet ihre "Revision". einander" ermöglicht und verwirklicht. 3

(zum "Faktor X" findet sich nichts bis wenig), und verdient der deutliche Bleibt mithin insgesamt ganz undeutlich, was eigentlich die spezifisch verfassungsrechtliche Überprüfung von z.B. richterrechtlicher Rechtsfortbildung ist Rechtsprechungswechsel weitere Erörterung (im 3. Teile), so möchte man sich zunächst, weil hier "zu fragmentarisch Welt und Leben" geworden sind, "zum deutschen Professor begeben". Im Ernst: Er müßte eigentlich wichtige Stücke von wichtigen Stücken zu seinem (Teil-)Thema machen. Hier können weder alle noch die meisten, weder die besten unter den meisten noch die meisten unter den besten zu Berichtsgehör kommen.

der – wechselseitiger Einlassung: R. Dreier², gegen ihn N. Hoerster³, gegen Stattdessen, und erneut als Stilmittel eingesetzt, drei jüngste Berichte zum einheitlichen Thema (positives als richtiges Recht) in - natürlich nie abzuschließenbeide W. Krawietz⁴. Sie wollen fleißig gelesen und weder erhoben noch verteuelt sein. Hier interessiert nur der "Faktor X". Läßt man wiederum schöne (und auch leere, gar garstige) Worte weg, dann läßt sich ein Kern jeweils herausschä-

1) Bericht:

KRAWIETZ: Recht sei freier von Nicht-Recht (besonders von "Moral") als Dreier meine; Recht sei maßstabsbedürftiger als Hoerster meine; Recht als "normativ-realistische" Konzeption verbürge "verbindliche Anwendung" von "geltendem Recht".

Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung

HOERSTER: "Positives Recht" ermögliche, in strikter Trennung von Recht und "Moral", "zweckmäßige normative Festsetzungen" unter "physischem Zwang" und "vorhandener Wirksamkeit".

Dreier: Recht müsse sich so auf "anerkennungswürdige Prinzipien" stützen können, daß Positivität (Legalität) nicht ohne Legitimierungsvorbehalte

iert man unwillkürlich eine Art literarisch-streitkulturellen Bermuda-Dreiecks, wo zwar niemand untergeht, aber jeder mit jedem in Strudeln verkrei-Fragen: Während der Lektüre (solcher und vergleichbarer Dreiecke) assozimöglich sei.

wandelbare Anpassungen setzt (sein Problem ist folglich die utilitaristische politische Ökonomie "als solche"); Krawietz "de-kognitivistisch", weil er kraft des latent systemtheoretischen Erbvermögens auf neo-institutionalistische Autopoiese setzt (sein Problem ist folglich die Systemtheorie "als solten und ausüben. Es wäre aber wohl schon viel gewonnen, wenn solche "als wenn – zunächst und vor allem – eindringlichere theoretische und historische Berichte über den "Faktor X" zur Frage-Reduktion führen könnten. Auch diese Berichte sind hier so ausgewählt, daß sie uns alle - und nicht nur ihren eweiligen Anhängern oder den Gebildeten unter ihren Verächtern - weiterkritische Rechtstheorie "als solche"); Hoerster "in-kognitivistisch", weil er che"). Nun läßt sich hier selbstverständlich kein Rechtsgottesgericht einrichsolche" - Apostrophierungen, wenn Möglichkeitsbedingungen "kognitivistischer" Rechtskonzeptionen ihrerseits mit zum Thema gemacht werden, daß keiner für eine "reine Rechtslehre" eintritt, keiner für eine naturrechtich-vernunftrechtlich bestimmte "unreine Rechtslehre". Alle drei sind (post-positivistisch) "kognitivistisch" orientiert, Dreier "re-kognitivistisch", weil er kraft des kritiktheoretischen Erbvermögens auf Entwickungs-Konstruktion von Rechts-Geltungen setzt (sein Problem ist folglich die kraft des politökonomisch-utilitaristischen Erbvermögens auf dauerhaftselt. Mit jeweils sehr präzisen Bestimmungen von Schwächen aller Gegner halten die ganz unpräzisen Bestimmungen der eigenen Stärken nicht Schritt; anders gewendet: jeweilige Kritik fällt auf den Kritisierten zurück; jede vertretene Theorie überzeugt die davon Überzeugten. Bemerkenswert dabei,

Berichte und Fragen II

meineren historischen Auskünften über Verwaltung von Rechtsbeständen Richter-Verhältnisses wie aus einem Guß. Mein fragender Bericht-Blick fällt schen Entwicklungszusammenhang vom 18. über das 19. zum 20. Jahrhundert aufnehmen und die sich verbinden lassen auf der einen Seite mit präzisen allgedurch Justiz und auf der anderen Seite mit umfassenderen Analysen des Gesetz-Dreht sich die tonangebende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um die eigene Achse, geht es repräsentativen Wissenschaftsstimmen um Betonung jeweils eines ganz spezifischen Undeutlichkeitszusammenhanges, dann richten sich Hoffnungen auf Beiträge, die den bestimmenden historisch-politiauf Friedrich Müller, Dieter Simon und Regina Ogorek.

² Der Begriff des Rechts, NJW 1986, S. 890-896.

 ³ Zur Verteidigung des Rechtspositivismus, NJW 1986, S. 2480–2482.
 4 Neues Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Rechtstheorie 1987, S. 209–254.

Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung

Mit Friedrich Müller Jaßt sich über Berichte berichten, die in den letzten 100 Jahren alle Stichworte enthalten. Wer könnte hier was Dummes, wer was Kluges denken, das nicht die Vorwelt schon gedacht? Sein eigener Frageansatz (S. 9/10): "Die rechtstheoretische Reflexion richterrechtlicher Vorgänge ist unentwickelt. Was geht real vor sich, wenn Richterrecht gebildet wird? Was sind die zulänglichen Begriffe, mit denen diese Erscheinung wie auch ihre Problematik erfaßt werden konnten? Die Frage, die vorrangig interessieren sollte, geht dahin, ob dieser hochgeschätzte Bestandteil unserer Rechtsordnung gerechtfertigt werden kann. Die bisherige Debatte hat sich gegenüber diesem "Mehr an Recht", gegenüber dem Richtertum als dem Mund nicht (nur) des Gesetzes, sondern globaler "Wertvorstellungen" und eines der Rechtsordnung innewohnenden "Sinnganzen", auf dogmatisches Ein- und Ausgrenzen, auf einzelne Gesichtspunkte aus der Methodenlehre, viel zu oft aber auf rechtspolitische Glaubensbekenntnisse beschränkt. Hundert Jahre nach dem Beginn der Diskussion durch Oskar Bülow ist zu erwarten, daß alle wesentlichen inhaltlichen Argumente ins Spiel gebracht wurden. Ihnen entspreproblem behandelt oder von der Rechtsquellenlehre bewußt abgetrennt. Es findet sich entweder als Gesetzesfreies richterliches Handeln wird zur Frage juristischer Methodik gestempelt oder als von deren Überlegungen unabhängig behauptet. Angesichts solcher Verworrenheit gilt es zunächst, den zung der dafür angemessenen Begriffe zu werben. Das kann dazu führen, nur noch den lohnenden Teil der Debatte um das Richterrecht weiterzuverfolgen. Ebendies, das Stellen der sinnvollen Frage chen ungefähr ebensoviele Haltungen gegenüber dem Phänomen: Richterrecht wurde als illegal verworfen, aber auch dem positiven Recht als Naturrecht übergeordnet. Es wird als Rechtsquellen-Vorgang richterlicher Rechts-(fort)bildung zutreffend zu beschreiben und für eine korrekte Benutder Weg zur vertretbaren Antwort. Notwendig ist nicht, die im Blick auf Theorie chaotische Diskussion durch anderes Gewichten der bekannten Argumente zu verlängern; was not tut, ist, sie zu strukturieren. Das ist eine Aufgabe der Rechtstheorie und, angesichts der Bedeutung des positiven Verfassungsrechts für diese Frage, auch eine der Verfassungslehre. Ohne rechts- und verfastische Argumente, wie seit einem Jahrhundert, weiterhin in der Luft; leicht beweglich, wenig widerstandsfähig gegen undurchdachte Einfälle, politische Wunschvorstellungen, pragmatischen generell gültig ausgeweitet oder in seiner Geltung auf den jeweiligen Entscheidungsfall eingeengt. sungstheoretische Verarbeitung hängen methodologische, dogmatische und nicht zuletzt rechtspoli-Zweckoptimismus."

Und Friedrich Müllers eigenes Fazit?

inzwischen hundertjährige Debatte, die sich dennoch des lückenfüllenden, aber auch des sonkretisierenden und sogar des Richterrechts contra legem bemächtigt hat, belegt weniger die Entwicklungsdefizite als vor allem die Änderungsbedürftigkeit der Grundlagen der noch vorherrschenden Theorie des Rechts. Die Diskussion um Richterrecht ist ein Abkömmling des Gesetzespositivismus. Näheres Zusehen hat diese zunächst paradox wirkende These belegt. Beide orientieren sich an klassisch positivistischen Glaubenssätzen. Das zeigt sich an den beiden Hauptformen richterrechtlichen Handelns. Die erste ist Fallentscheidung in Gehorsam gegenüber den Ergebnissen der einen richterrechtlichen Vorgang zu halten, bezieht ihre mißverstandene empirische Basis aus dem Versagen des Subsumtionsdogmas, aus der illusionären Natur des Syllogismusmodells. Die zweite doch "der Rechtsordnung", "der materialen Gerechtigkeit" oder "des Rechts" - extra legem, intra Legislative (Normtexten), aber über bloße Subsumtion hinaus. Die verbreitete Ansicht, dies für Hauptform von Richterrecht besteht in Fallentscheidung ohne Stütze in den Ergebnissen der Legislative, den Normtexten. Hier wird an deren Stelle gehandelt, wird explizit oder implizit ein Normtext net werden muß. Solches Tun soll gerechtfertigt sein aus dem Streben nach inhaltlicher Vollständigkeit wenn schon nicht des gegebenen Gesetzesmaterials (das heißt: der Normtextmenge), so aber ius. Lückenlosigkeit darf nicht sein; also wird sie dort, wo sie sich bemerkbar macht, ohne Rücksicht auf Gewalten- und Kompetenzverteilung kurzerhand hergestellt. Daß dieser Operation noch immer unterschoben, der mangels kompetentieller Berechtigung als Quasi- und Pseudo-Normtext bezeich-

488 attpositivistische Dogma von "Einheit" und "Geschlossenheit" der Rechtsordnung zugrunde legt, verrät sich nicht zuletzt in der Beschränktheit des Arguments auf das materielle Recht. Ohne diese Verengung gäbe es für richterliches Grenzüberschreiten keinen Anhaltspunkt. Denn die gilfige Antwort auf eine vom Gericht wertend unterstellte oder empirisch ermittelte sachliche Eücke liegt in der funktionellen Vollständigkeit der Menge positiver Rechtssätze. Die Rede von einer "Lücke" ist voreilig; ist ein Postulat, erkauft durch die positivrechtlich nicht vertretbare Begrenzung des Rechtsbegriffs in solchen Fällen auf materielle Normen. Eine Rechtsordnung ist weder inhaltlich einheitlich ("geschlossen") noch thematisch lückenlos. Aber sie ist wegen der Ergänzung von materiellen Normen durch Prozeßrecht und wegen der normierten Möglichkeiten, Recht zu ändern oder es neu zu schaffen, funktionell vollständig. Allerdings hat das Ändern beziehungsweise Neusetzen eigene normative Bedingungen (Funktionen, Kompetenzen, Verfahren, verfassungsrechtliche Maßstäbe)." (S. 120/121).

Noch kürzer und bündiger:

ler Rechtsarbeit und nicht eigenständig. Wo es dagegen ohne Rückführbarkeit auf Normtexte des geltenden Rechts, also eigenständig auftritt, kann es nicht gerechtfertigt werden. Was als "Richterrecht" bezeichnet wird, ist im Bereich des Grundgesetzes nie zugleich etwas Eigenes und zulässig." Was "Richterrecht" genannt wird, ist dort, wo es gerechtfertigt werden kann, Bestandteil norma-

chung spezifische Unverfügbarkeits-Prozeduren als Richtschnur dienen, dann treffen Texte und Gewaltenteilung nicht (mehr) das Hauptaugenmerk. Sichtgungen von solchen Möglichkeitsverwirklichungen (vor allem in Form von Veränderungen), welche - jeweils im Blick der großen und praktischen Theorie -An Texten fehlt es freilich weniger, als F. MÜLLER befürchtet, und häufiger, als sprechende Texte zur Verfügung, dies um so mehr, je weiter man den Textblick schweifen läßt, und sei es auch nur, um schließlich des wandermüden Textblikkes letzte Ruhestätte im Grundgesetz zu suchen, auch gegen F. Müllers Warnung, dort lasse sie sich nicht finden. Und Gewaltenteilung klingt aus guten Wenn und weil z. B. aus systemtheoretischen Gründen solche Differenzierungen anderen Evolutionserrungenschaften weichen müssen, wenn und weil sich z. B. aus neo-institutionalistischen Gründen alle Rechtsgüter einheitlichen politökonomischen Kriterien zu beugen haben, wenn und weil z. B. aus kommunikationsphilosophischen Gründen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspreweisen und Wahrnehmungen richten sich dann auf Kon-Texte und Recht-Fertisich selbst zu entwickeln vermögen, wenn und weil sie "zulässig" und "begrün-Efliche bleiben, und einige neue treten auf. F. Müllers Rechtsnorm-(Re-)Koner für möglich hält. Vor allem stehen meist rivalisierende und einander wider-Gründen hoch und hehr. Aber die Verhältnisse, sie sind wohl auch hier nicht so. Mit diesem Kurzbericht über Langberichte sind sicherlich viele Fragen dahin. struktion ist auf Normtexte angewiesen und verläßt sich auf Gewaltenteilung. det" sind/werden.

Es lohnt sich, vor dem Blick auf solche Blickwechsel den Blick zurückzuwerfen und Geschichte dabei nicht als "Prophetie rückwärts" zu mißbrauchen, sondern als "Lehre" vergangener Wahr-Nehmungen zu rekonstruieren, auch zu eigenem Nutz und Frommen, als "Moral von der Geschicht"

Mit Dieter Simon⁶ läßt sich über Berichte berichten, welche die unterschiedichen Verhältnisbestimmungen von "Theorie" und "Praxis" im gesellschaft-

⁵ Richterrecht, Elemente einer Verfassungstheorie IV, 1986; Kürzere Fassung: Richterliche Rechtsfortbildung, 1986, S. 65-84.

⁶ Historische Beiträge zur Rechtsprechungslehre, in: N. Achterberg (Hrsg.), Rechtsprechungslehre, 1986, S. 229-246.

lichen Funktionsbereich Rechtsprechung gegeneinander abgrenzen und die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit ihrerseits ermöglichen, "rationale Rechtsanwendung" nicht vom methodologischen Hoffnungsprogramm zu streichen. Solche Fragen müssen neuzeitlichen Umschichtungen und den einschlägigen Forschungsrückstand präzisieren.

"Diese Umschichtungen sind die Folge einer umfassenden Krise des Gesetzesvertrauens, eines Vertrauens, welches – historisch jung – eine zentrale Rolle im Organisationsdenken der entstehenden bytagerichen Gesellschaft spielte. Eindrucksvoll ablesbar ist dieser Vertrauensschwund ander Geschichte der Behandlung des Richterrechts. Sie läuft von seiner Leugnung über seine beklommen "Einflose Versuche, es in die ererbte Rechtsguellenthenorie einzuordnen, resignative Anerkennung, bizl des versuche, es in die ererbte Rechtsguellenthenorie einzuordnen, resignative Anerkennung, biz us einer emphatischen Inthronisation als Ersatzgesetzgebung, Inzwischen hat sich dieser Vertrauensschwund dahingehend radikalisiert, daß das Gesetz als Steuerungsmittel gesellschaftlicher Prozesse selbst problematisiert wurde. Wie jedermann haben auch die Rechtshistoriker dank Gesetzesflut und Implementationsforschung sehen gelernt, daß das Gesetz zwar eine altehrwürdige staatliche und vorstaatliche Interventionsform zur Erzielung von Regelbefolgung ist – aber weder jetzt noch früher die einzige – und daß vor allem in der organisierten Gegenwartsgesellschaft eine Reihe von konkurrierenden und relativierenden Programmen der Beratung, Subvention und Persuasion daneben in Erscheinung getreten ist. Das Gesetz hat seinen freiheitsverbürgenden Monopolanspruch abgeben müssen und ist zu einem Instrument in Richterhand geschrumpftt, wodurch automatisch das Interesse an dieser Hand und dem Kopf, der sie dirigiert, erwacht ist. "(S. 230)

gramm, trifft Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen und kalkuliert politische Folgen- und zwar völlig unabhängig davon, ob ihm dies in den letzten 200 Jahren explizit verboten war oder ob er "Besonders groß ist der Rückstand auf der Ebene der Entscheidungstätigkeit selbst. Die Ausdifferenzierung ist als Delegation erfolgt und hat den delegierten Richter als Herrscher auf einem Regierungssegment eingesetzt. In bewußtloser, aber brüderlicher Eintracht haben Verfassungskonzepte, politische Theorie und Rechtsmethodologie je nach Stand der gesellschaftlichen Gewaltver-teilungsideen versucht, dieses Segment bald auszudehnen, bald einzuschnüren und den Richter bald als Regenten, bald als Gehilfen einzusetzen. Letztlich sind dem Richter aber alle Aufgabenschritte nachhaltig dazu ermuntert wurde. Es kommt hier mehr auf die Einsicht in diese Konstruktionsberen, Rechtssetzungskonzepte und Rechtsanwendungslehren rebus sic stantibus in einem politisch determinierten Diskurskreislauf zusammen, in dem die politischen Postulate als sachliche Akzentuierungen auftreten. Charakteristischerweise fallen in Gesellschaften, welche eine personalisierte Funktionsaufteilung vorgenommen haben - wie etwa die Römer, bei denen Fallidentifikation und der regentschaftlichen Vollgewalt geblieben: Er identifiziert den Fall, komponiert das Regelpro-Regelzuweisung durch den praetor, Sachprüfung und Urteil durch den iudex erledigt wurden -, dingungen der Richtermacht als auf ihre Kritik an. Diese Bedingungen schließen Rechtsquellenlehderartige Diskurse nicht an." (S. 232) Smons Fazit: Rechtsprechungslehren entstehen, wenn jenseits akephaler Gesellschaften – sei es, wie zunächst stets, nicht ausdifferenziert, sei es, wie in späteren Entwicklungen, ausdifferenziert – Tugendlehren für Herrscher in Form von Herrschaftstugendkatalogen an Richter-Delegatare weitergegeben werden. Je eindeutiger Sachverhaltsermittlungen und Urteilsbegründungen in Entscheidungsrollen von Rechtsstäben zusammenfallen, desto eindeutiger konstituieren sich "Rechtsfälle" so, daß "die Theorien und Vorgaben der jeweiligen historischen Staats- und Verfassungskonzeptionen unmittelbare Prämissen des justiziellen Handelns und seiner Konkretisierung sind« (S. 235).

Mit Regina Ogorek⁷ läßt sich über Berichte berichten, aus denen sich ergibt, ob die Vorstellung von einer gesetzestreuen Rechtsanwendung stimmt, die das Richterbild im 19. Jahrhundert als Idee getragen hat. In ihrer Habilitations-

schrift greift sie 3 an sich zeitlose Aus- und Fortbildungsfragen nach Herstellung von Recht als Recht (durch "Juristen als solche") auf und konkretisiert sie im gesellschaftlich-geschichtlichen Kontext:

- das "Interpretations"-Problem als Aneignung von Geschichte und Gesellschaft mittels (Rechts-)Texten durch professionalisierte Rechtsverwalter,
- 2) das "Rechtsquellen"-Problem als (Re-)Produktion von Entscheidungen in "besonderen Fällen" nach "allgemeinen Maßstäben",
- 3) das "Staat-Gesellschaft"-Problem als eingerichtete und ausgeübte Praxis von teilungsbedürftiger Macht und Gewalt.

thre Berichte etwas genauer.

als Vollzugsinstrument und Einrichtungsplan des Staates wie als Rahmengewährleistung bürgerlicher Sicherheit sind zugleich die Ambivalenzen von Justiz angelegt – bestimmt in allen Verlaufsphasen die bis heute maßgebende Erfahrung; die "Rechtsanwendungen" – als Produktion von Entscheidungen – überragen die "Interpretation" – als Erkenntnisse von Gesetz und Recht.

Die aus praktischen Erfahrungen gespeiste und von der Erkenntniskritik unterstützte Einsicht in dungsprogrammen hat ebenso wie die wiederentdeckte Attraktivität des römischen Zivilrechts den gepflegt, daß der Richter weder zu viel noch zu wenig Anwendungsermessen haben soll. Die rische Dach, unter dem nahezu alle interpretatorischen Anliegen Platz finden. In Verbindung mit Hermeneutik des 19. Jahrhunderts. Die vier Elemente-Lehre Savignys bringt gegenüber dem nossen verwerfen daher Savignys Interpretationsschema, weil es keinerlei zusätzliche Erkenntnis verspricht, die klare Struktur des Grammatik/Logik-Schemas mit seiner deutlichen Trennung von Wortlaut und Sinn aber verwässert. Die eingespielte Interpretationssemantik - Grammatik für den derthälfte die Sinnfrage der voluntas legislatoris zugewendet, so tritt mit den Veränderungen auf der Gesetzgeberebene die Frage nach dem Willen des Gesetzgebers in den Hintergrund. Neues Interiuris hin führten -, vielmehr ist das besondere und erklärungsbedürftige des beschriebenen Wandels die begrenzte Leistungsfähigkeit von flächendeckenden Gesetzgebungs- und bindenden Anwenwerden ließ. Vor dieser Aufgabe, blinder Vollzugsmechanik einerseits und ungezügelter Richter-Es wird zwar noch unterschiedlich akzentuiert, im großen und ganzen aber der Konsens interpretatio logica, also die Methode zur Erforschung des Gesetzessinns, bietet dabei das legitimatoder grammatikalischen Auslegung wird sie daher zur beherrschenden Kategorie der juristischen Grammatik/Logik-Schema nichts grundsätzlich anderes. Zwar wird die logische Interpretation dahingehend ausdifferenziert, daß sich System und Geschichte als eigene Interpretationselemente abspalten, während der Logik nur die formale Struktur der Argumentation verbleibt, doch werden Wortlaut, Logik für den Sinn - überdauert auch den allmählichen Wandel vom fürstlichen zum pretationziel ist der Wille des Gesetzes, eine von den Motiven der an der Gesetzgebung beteiligten Personen völlig losgelöste "objektive" Größe. Von der heutigen Methodenlehre wird dieser Wechsel in der Fragerichtung als Wandel von der subjektiven zur objektiven Auslegungstheorie bezeichnet und als qualitativer Sprung gedeutet, der den Interpreten mit größerer Autonomie gegenüber die von der konkreten historischen Gesetzgebungssituation weg, in die "objektive" Sphäre der ratio in der Tatsache zu sehen, daß gegen Ende des Jahrhunderts aussprechbar wurde, was vorher mit der Frage nach dem Willen des Gesetzgebers eher verschleiert worden war: Daß es nämlich der Interpretationslehre darum gehen mußte, das abstrakte (und im Falle der römischen Regeln fraglos auch Bedarf nach einer juristischen Hermeneutik aufgezeigt, die den Richter gegenüber seinen unvollkommenen Ouellen zwar flexibel machte, ihn aber nicht zum Herrscher über Gesetz und Recht macht andererseits entgegenzuwirken, beginnen die Theorielager ihre Extrempositionen abzusto-8en und ihre Richtungen und Neigungen in ein breites Spektrum von "Mittelmeinungen" einzubrindurch diese Aufspaltung weder neue Fragerichtungen erschlossen noch alte abgestoßen. Die Zeitgeparlamentarischen Gesetz, – allerdings nicht völlig unbeschadet. Hatte sich in der ersten Jahrhunseiner gesetzlichen Grundlage ausstattete. Tatsächlich hat sich aber nicht die Interpretationsmethode geändert – auch die Frage nach der voluntas legislatoris hatte Gesichtspunkte eingeschlossen, anpassungsbedürftige) Gesetz für situativ auftretende Problemkonstellationen produktiv zu ma-

⁷ Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, 1986.

Rudolf Wiethölter

chen, ohne gleichzeitig das Prinzip der gesetzmäßigen Rechtsprechung aufzugeben. Die Entwickwerden konnte. Die objektive Auslegungstheorie trägt diesen gewandelten *Darstellungs*anforderungen Rechnung, ohne damit jedoch eine neue Methode richterlicher Entscheidungsfindung zu etalung des Gesetzes vom Herrscherbefehl zum Parlamentsbeschluß und die damit verbundene Entpersonalisierung des Gesetzgebers war die verfassungsrechtliche Voraussetzung dafür, daß der Gesetzgeberwille für unbeachtlich und das Gesetz selbst zur interpretationsleitenden Autorität erklärt blieren." (S. 168/169)

die Rechtsschöpfer selbst. Richterliche "Produktion" von Gewohnheitsrecht ("Ein Gewohnheitsrecht muß auch einmal anfangen"⁸), spätere richterliche Rechts(fort)bildung sans phrase ist von Beginn an wiederum in Ambivalenzen verstrickt. "Volksgeist" als Rechtswille eines Volkes im politischen Sinne oder Rechtsquellen. Wie sich Auslegung (als Einlegung, als Unterlegung, als Überlegung) verhexen läßt, ist keine Entdeckung unserer Tage. In dem Maße, wie verbindliche "Texte" zum Konglomerat von Uraltwerken, Strategiemanövern, wissenschaftsrechtlichen "Systemen" wurden, türmten sich die unabweisbaren Legitimationsprobleme von Geltungsgründen der richtigen rechtlichen Produktivität. Die Rechtsquellenprojekte entdecken, enttarnen, schöpfen gleichsam als still wirkende natürliche Kraft - zwei entgegengesetzte Rechtsproduktionswelten. "Politisches" Juristenrecht läßt sich als "wissenschaftliches" Juristenrecht beschimpfen oder feiern (et vice versa). Kurzum: "Rechtsquellen" sind Metaphern für Ansprüche an Geltungsbegründungen.

"Der gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu registrierende Aufschwung des "Richterrechts", der auf die Amtsträgerschaft des Entscheiders abstellt und heute von einer unhistorischen (aber durchaus mit historischen Argumenten arbeitenden) Methodenlehre gern als Durchbruch der theoretischen Einsicht in die richterlichen Wertungsspielräume gefeiert wird, ist demgegenüber nichts anderes als der Sieg der politischen Variante des Juristenrechts über das wissenschaftliche Recht der Begriffsjurisprudenz. Er dokumentiert das Scheitern des Rechtssystems bei dem Versuch, unter dem Vorwand der fachlichen Alleinkompetenz aus dem politischen System den Rechtsstoff herauszusprengen und ihn "intern", das heißt rechtswissenschaftlich-professionell, zu verwalten. Mit diesem Fehlschlag waren auch die Würfel gegen den "unpolitischen" Richter gefallen. Nach gut einem Jahrhundert angestrengten Bemühens um ein theoretische, aber institutionelle Entstaatlichung der Rechtspflege war das richterliche Urteil unter der Federführung Oskar Bülows (mit noch heute anhaltendem Beifall) zur "Rechtswillenserklärung der Staatsgewalt" avanciert - und die Politik hatte ihren Richter wieder." (S. 177/178)

macht an keinem anderen Ort, als sie es zu Beginn des Jahrhunderts tat: Der Richter ist für sie "Am Ende des Jahrhunderts steht die Rechtsquellenlehre also - ganz ähnlich wie dies für die Anwender von vorgegebenen (vor allem gesetzlichen) Normen, was aber rechtsschöpferische Elemente bei der Richtertätigkeit keineswegs ausschließt, sondern, wie mit wechselnden Begründungen immer wieder betont wird, mit der Vorstellung von richterlicher Rechtsfortbildung durchaus len und die in ihr abgebildete Richteridee im Verlauf des vorigen Jahrhunderts keine nennenswerte fung/rezeptive Rechtsanwendung letztlich ungeeignet ist, die Veränderungen im Richterbild der bürgerlichen Epoche mit der notwendigen Tiefenschärfe widerzuspiegeln. Diese Veränderungen haben sich weniger auf der Ebene zugestandener oder bekämpfter Richtermacht abgespielt als vielmehr bei der Verortung dieser Richtermacht innerhalb oder außerhalb der Staatsgewalt. So wie Interpretationslehre festgestellt werden konnte – hinsichtlich ihrer Grundeinstellung zur Richtervereinbar ist. Dennoch wäre es absolut inadäquat zu behaupten, daß die Lehre von den Rechtsquel-Entwicklung durchgemacht hätte. Vielmehr hat sich gezeigt, daß die Alternative: freie Rechtschöp-

Außerungen der Rechtsquellenlehre zur Frage der rechtsschöpferischen Richtermacht einschließ-isch ihrer methodentheoretischen Einbettungen nur in Korrelation zu den jeweiligen Auffassungen set, die verschiedenen Interpretationsansätze zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur auf der Folie des Sicherheitsnetz für die politischen Grundentscheidungen erwiesen haben), so sind auch die om Gesellschaft und Staat zu verstehen. Vergleicht man etwa den produktiven Charakter des wissenschaftlichen Rechts von Puchta mit dem Richterrecht von Bülow, so sind, mit Blick auf die ichterliche Gestaltungsmacht, beide Konzepte gleichrangig. Dennoch liegen zwischen ihnen Weiten. Während Puchta die freie, nur an die Gesetze der Wissenschaft gebundene juristische Konstruktion als Gegengewicht zur willkürlichen Positivierung des Rechts durch die Staatsgewalt verstand, war für Bülow die Einbindung des Richterrechts in eben jene Staatsgewalt die Bedingung für seine Akzeptanz, und während das wissenschaftliche Recht mit seinem Richtigkeitsanspruch den Weg zur Kontrolle und Abänderung freihielt, ersetzte das auf den staatlichen Machtanspruch geproduktive oder rezeptive Richtertätigkeit, sondern die Frage, inwieweit Justiz als staatsfreie oder als staatliche Gewalt zu denken sei, hat also die Rechtsquellenlehre im vorigen Jahrhundert beschäfgweiligen Staatsverständnisses deuten ließen (und sich die methodologischen Positionen immer nur gründete Richterrecht die Inhaltskontrolle durch politische Legitimation. Nicht der Gegensatz, tigt. Und das Vordringen der Richterrechtsidee ist ein Symptom dafür, daß sich Justiz und Staat entgegenwuchsen." (S. 278/279)

ausübungs- wie brechungsbedürftiger politischer Gewalt an, ohne daß die Staat-Gesellschaft-Teilung solche Zu- und Aufteilungen schon ihrerseits zu bestim-Recht und Staat - als "Kampf um die Justizsache" geläufig: Wer hat in politicis politisch-staatlichen Form, so ließ sich die Bundesrepuplik Deutschland von threm Beginn an kritisieren. Allgemeiner und zeitloser steht das Rechtsprojekt der Moderne selbst zur Debatte: Eine politische Form für ein Wirtschaftsgesellschaft als Verfassung von Rechtskultur. Für eine rechtsstaatlich-soziale Demokratie fällt Rechtsprechung als staatstheoretisches Problem einrichtungs- und men verdiente und vermöchte. Vom 19. Jahrhundert her ist die Problemerbschaft - Kampf um Differenzierungen und Entdifferenzierungen von Justiz, fustiz und Verwaltung. Eine Wirtschaftsgesellschaft auf der Suche nach ihrer das letzte Rechtswort?

ordnung als ein Medium exekutiver Maßnahmegewalt, mit dessen Hilfe im Bereich der Gerichtsorganisation die verfassungsmäßigen Garantien ausgehöhlt und die Justiz in den Einflußbereich der rung nach Organisationsgesetzen wurde deshalb als Griff der Volksvertretungen in einen Bereich der politischen Gewalt gewertet, der bis dahin von Partizipationsansprüchen freigeblieben war. Die und Exekutive kontrollierten, stand jeder Kompromißbereitschaft im Wege und rückte das liberale nen der richterlichen Kognition entzogen sei. Das Regierungsinteresse könne entweder rechtlich In den Gesamtkomplex des Kampfes um eine gerichtliche Regierungskontrolle gehört auch die Forderung nach einer gesetzlichen Organisation der Gerichtsverfassung, die etwa seit den dreißiger Jahren in das liberal-bürgerliche Rechtsprogramm aufgenommen wird. Durch den Versuch einiger Regierungen verschreckt, auf dem Verordnungsweg wieder die Zugeständnisse zu beseitigen, die dem bürgerlichen Lager auf dem Gebiet der Justizautonomie gemacht worden waren, wenden sich so prominente Liberale wie Feuerbach und Klüber in äußerst streitbaren Schriften gegen jede Veränderung der Gerichtsverfassung durch bloße Regierungsverordnung. Nach ihrer Auffassung gehört es zum Wesen eines konstitutionellen Staates, daß die Justiz unabhängig ist und diese Unabhängigkeit durch parlamentarische Gesetze gesichert wird. Demgegenüber erscheint die Ver-Regierung zurückgeholt werden soll. Die Gegner allzu weitreichender Gerichtskompetenzen sahen in dem Petitum der Liberalen einen neuen Vorstoß in die Regierungssphäre. Organisationsnormen gehören traditionell in das öffentliche Recht und damit zum Aktionsfeld der Exekutive. Die Forde-Furcht vor dem Justizstaat, in dem bürgerliche Richter die politische Macht ausübten und Souverän Rechtsprogramm in die Nähe staatsfeindlicher Umtriebe. Wieder war es der unpolitische Richter, der dem liberal-bürgerlichen Rechtsschutzanliegen Flankenschutz geben sollte. Insbesondere Klüist es, der das Verhältnis von Recht und Politik explizit in die Debatte einführt und den bürgerlichen Standpunkt formuliert: Es gebe keinen Gegenstand, der wegen politischen Implikatio-

⁸ Max RUMELIN, Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts und ihre Begründung, 1929, S. 14; Gegenhinweis, ein solches Gewohnheitsrecht lasse sich aus der bisherigen Rechtsprechung nicht RÜMELIN erzählt hier von einem alten schwäbischen Praktikus, der seinen Referendar auf die gewohnheitsrechtliche Begründbarkeit der vorgesehenen Entscheidung verwiesen und auf den erweisen, bemerkt habe: "wisse Se, so a Gewohnheitsrecht muß au amol afange"

Recht und Politik zu trennen, wenn es um die Frage gehe, welche Gesichtspunkte der Richter bei formal, logisch, ein Akt des Erkennens, nicht des Wollens. Übergriffe in der Regierungsphäre seien in diesem Diskussionszusammenhang mit der "Entpolitisierung" des Richterspruchs nicht etwa, wie hieß Entpolitisierung aus damaliger Sicht Ausschaltung des snaalichen Einflusses und Ausdehnung der justiziellen Kompetenzen auf alle - selbst politische - Rechtsstreitigkeiten. Es ging also auch oder widerrechtlich sein, und das Ureil hierüber müßten die Gerichte fällen. Sehr wohl seien aber seiner Urteilsfindung in politischen Streitigkeiten zu berücksichtigen habe. Hier müsse er sich jeder politischen Erwägung enthalten und streng den Rechtsstandpunkt exekutieren. Seine Tätigkeit sei denknotwendig ausgeschlossen. Die Argumente kannte man bereits. Festzuhalten ist nur, daß auch heutiger Kritik oft anklingt, gesellschaftliche Gestaltungschancen verscherzt wurden. Vielmehr hier um eine Vermehrung, nicht um eine Verminderung der richterlichen Gestaltungsmacht." (S. 366/376)

R. Ogoreks "Rückblick":

"Es hat sich ergeben, daß jede einheitliche, vom Diskussionszusammenhang gelöste Antwort eine die der Retrospektive als widersprüchlich erscheinen mögen. Tatsächlich handelt es sich aber nur erhielt die Berufung auf eine rein logische Tätigkeit der Rechtsprechung die Behauptung ihrer – politischen – Ungefährlichkeit, und es ist kein Zufall, daß die Figur des unpolitischen Richters, des logischen Vollstreckers gegebener Normen, nicht in der Interpretations- und nicht in der Rechtswickelte sich der Richter zum gewalt- und willenlosen Wesen, zur unpolitischen, logisch-mechani-Kontrollfunktionen gegenüber der Staatsmacht definiert wurden, desto unsichtbarer wurde er als tative Beimengungen, eben ein logisch-mechanischer Vollzugsakt war. Die Kehrseite derselben den Richter in Konsequenz einer Abgrenzung gegenüber der als feindlich verstandenen Staatsmacht Veranlassung, auf der Autonomie des Rechts zu bestehen. Richterrecht war staatliches Recht und falsche Antwort sein würde. Je nachdem, wer in welchem Zusammenhang mit welchem Ziel argumentierte, wechselten die Aussagen über Justizfunktionen, und die Beschreibung der richterlichen Tätigkeit wandelte sich - oft unter der Feder desselben Autors - von unproduktivem Normvollzug gen Disputanten gehandelt hat. Diskurse in politischer Gestaltungsabsicht, wie sie hier stattgefunden haben, wollen eine neue Wahrnehmungswelt konstituieren und müssen daher Bilder entwerfen, um erfolglos gebliebene Definitionsversuche künftiger Gegenwart . . . Wenn dennoch gerade die logische Funktion der Rechtsprechung als Synonym für willenlosen Befehlsvollzug Karriere gemacht hat, dann deshalb, weil sich außerhalb der Interpretationslehre der Logikbegriff gewandelt hat. Er war immer mehr auf die formale Ableitungslogik reduziert worden, die alle inhaltlichen, zweck- und wertorientierten Überlegungen im Vorgang der Prämissenfindung lokalisierte und nur noch das korrekte Schließen aus vorgegebenen Aussagen erfaßte. Logik war damit ärmer, aber auch strinlern, nicht aber als unzulässige Gewaltanmaßung kritisierbar. Vor diesem Assoziationshintergrund quellenlehre auftritt, sondern in dem Bereich der Staatstheorie, wo um politische Kompetenzen gerungen wurde. In der Diskussion um die Zuständigkeitsgrenzen von Justiz und Verwaltung entschen Subsumtionsmaschine. Je mehr Kompetenzen für ihn reklamiert, je weitgreifender seine selbständiges Handlungssubjekt. Um die Mitte des Jahrhunderts, als die sogenannte Justizstaatslehre die totale Kontrolle staatlichen Handelns durch ordentliche Gerichte forderte und vorübergehend auch zugestanden bekam, war der Richter, in diesem Diskurs, als Gewaltinhaber nicht vorhanden. Auf seinem Platz saß ein Techniker, dessen Urteil das Produkt reiner Kognition ohne volun-Medaille stellen die *Richterrechtskonzepte* in der Rechtsquellenlehre der zweiten Jahrhunderthälfte dar. So wie das Bild vom unpolitischen (d. h. politisch ungefährlichen), logisch-mechanisch handelnentstanden war, so war das Richterrecht, also die Vorstellung, daß auch Richter allgemeinverbindliche, objektive Rechtssätze produzieren, die Folge einer Annäherung an eben diese Staatsmacht. Wer das richterliche Urteil als "Rechtswillenserklärung der Staatsgewalt" verstand, hatte keine zur schöpferischen Rechtsfortbildung und umgekehrt. Dabei liegt auf der Hand, daß es sich hierbei weder um Unfähigkeit zu konsistenter Argumentation noch um hinterlistige Rhetorik der damaligenter geworden, logische Entscheidungsfindung nur noch unter dem Gesichtspunkt von Denkfehunpolitische Justiz damit eine dysfunktionale Kategorie." (S. 368/369).

nen es, die Rechtsfortbildung von Rechtsfortbildung mitzubestimmen. Welches Bild! Am Ende des 19. Jahrhunderts ist alle Welt so klug wie zu seinem Beginn. R. Ogoreks Berichte, deren Anstöße schwerlich zu überschätzen sind, verdie-

genünftige Jurisprudenz, am Ende Regelsberger als Schlüsselperson zwischen Ende wie am Anfang die Freiheit des Juristen als solchen kraft eines Rechts als uter Obrigkeit der Zeit und Regelsbergers "Gesetzgeber" der Wilhelminische gieich) Praxis und Jherings Jurisprudenz, die sich als von der Geschichte nicht mehr in Verlegenheit zu setzen empfand, und im Zenit Savigny, auf den sich zungsgestalt zu gewinnen vermochte. Das ist der "Jurist als solcher", der im Standeskonsens die richtige Mitte zwischen allen Endpunkten in seinen Umwelinterpretatio logica" und "sensus verus legislatoris" seine Instrumente, weder den historischen Quellen "angelegt", die siegreichen wie die besiegten, die Men Naturrecht und Positivismus seiner Zeit, gegen Vernunftphilosophie, für Die gebundene Freiheit der Rechtsverwaltung gegenüber dem Gesetz ist am Kompromißstaat und seiner Zeit Juristenfreiheit gegenüber dem Gesetz eine zeitgenössisch entsprechend gesuchte Freiheit von allzu absoluter Obrigkeit waren, zwischen ihnen Puchtas Recht der Wissenschaft als Theorie und (genauer: dauerhaft wandelbar - eine lautlose Entdeckung bewußter, aber letztlich unver-Bindlicher Methodologie stützte und so ihre jeweilige zeitgenössische Durchseten trifft, "zuverlässiges Personal" (der "eigentliche Gelehrte auf dem Richterstuhl" freilich zuverlässiger als der "ehrenwerthe Rechtsbeamte" (Savigny)), Gesetzespriester noch Sozialingenieur und doch nichts so sehr wie beide zu-Parhei ist es bis heute geblieben. Unsere gegenwärtigen Strömungen finden sich giegreichen natürlich siegreicher. Zu Beginn Thibaut als Schlüsselperson zwi-Vaturrecht und Positivismus seiner Zeit, gegen Philosophie, für Jurisprudenz. Recht, nur daß Thibauts "Gesetzgeber" Justinian und seiner Zeit Juristenfreiheit gegenüber dem Gesetz eine zeitgenössisch gesuchte Freiheit von allzu absogleich.

Berichte und Fragen III

Gibt es bislang keine Verständigung über "Rechtsfortbildung", auch keine eindeutigen Orientierungen für sie in der Verfassungsrechtsprechung, dann ist mit weiteren) Definitionsanläufen nicht zu helfen, sondern nur, wenn überhaupt, mit weiterer Entfaltung der Schwierigkeiten selbst.

Fortbildungsrecht von Rechtsfortbildung anschließen lassen, um sie im Lichte Das läßt sich hier nicht beiläufig bewältigen. Die folgenden Berichte konzentrieren sich auf solche Muster, mit deren Hilfe sich klärende Fragen nach dem einflußreicher und weitreichender Umorientierungsansätze zu reformulieren. In Nach § 1 GVG wird die richterliche Gewalt durch Gerichte ausgeübt, die nur dem Gesetz unterworfen sind. Nach Art. 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut. Es lohnte sich, vor allem im Anschluß an die historigesetz) und Gerichts-Behörden (im kaiserlichen Gerichtsverfassungsgesetz) an Stilen, Selbstverständnissen und institutionell-organisatorischen Entscheidungsmustern (wichtig z. B. "dissenting opinion") von Rechtsprechung auf Entwickungstendenzen zu beziehen und an breiteren Urteilsmaterialien zu verfolgen. schen Berichte die unterschiedlichen Entwürfe von Richter-Bürgern (im Grundder Reihenfolge nehme ich die Stichworte des Teiles II wieder auf.

Rudolf Wiethölter

1) "Rechtsfortbildung" von Geltungsbedingungen für "neues Recht"

Auch hier soll die Auswahl Konturen schärfen. So wichtig viele Entscheidungen sind, selbst wichtige müssen außer Betracht bleiben. Einen kurzen Hinweis traditionellen status-contract-Orientierung – "fertig" zu werden sucht mit neuartigen "Familienverrechtlichungen". Der Bundesgerichtshof (BGHZ 97, 372) nauer: er hat es abgelehnt, anwaltliche Gebührenforderungen, die aus Interescher Kontrollentscheidung (z. B. NJW 1986, 781) - einen Teilausgleichsmechaverdient freilich die Art und Weise, wie jüngste Rechtsprechung - jenseits der hat es abgelehnt, eine gescheiterte "Kindesplanung" in einer nichtehelichen Gemeinschaft vertrags- oder deliktsrechtlich zu "sanktionieren", etwas gesenwahrnehmung erwuchsen, "klagbar" zu stellen. Das OLG Hamm hat - im ersten "justizialisierten" Verfahren zum "Mietmutterrecht" mit obergerichtlinismus (§817 BGB) verfügbar gehalten. Von solchen Entscheidungen ist beangvoll das erneuerte aktionenrechtliche Denken vor einem Hintergrund soziaer "Natural-Obligationen". Die "Rechts"-Erfahrungen werden gleichsam freigegeben unter Wiedervorlegbarkeitsvorbehalt. Das ist selbstverständlich "Rechtsfortbildung" durch und durch. Die Debatte findet aber nicht unter dieser Kennmarke statt.

konsentiert durchgesetzte "Interpretation" die maßgeblichen "Rechtsquellen" chend feiern oder verdammen, ein untrügliches Zeichen, wie unangemessen der Sprachgebrauch, die Begriffsbildung, kurzum: das Wahrnehmungs-"Paradigma" (geworden) sind. Das bisherige Rechtsverständnis von "Vermögensob ein Problem von Objekt-Verletzungsfolgen, von Subjekt-Interesse-Beeinrecht. Der Große Senat hat - ohne "abschließende Stellungnahme", also mit eingeschlossener höherrangiger Unbestimmtheit - diesen Vermögensbegriff geändert, fortgebildet, vielleicht nur historisch-systematisch rekonstruiert als eine rücksichtigende Daseins-Infrastrukturisierung von "Haben und Können". So ließe sich die Entscheidung als Erneuerung des Schadensersatzrechts ("Nicht-Schadensbegriff noch die sogenannte Differenzberechnung "gesetzlich" festgedem Text inkorporiert. Entsprechend läßt sich aber auch schon die ältere wie dann die neue Rechtsprechung als "Rechtsfortbildung" stilisieren, entspreschaden" hatte zwar unentschieden (genauer: einseitig entschieden) gelassen, lich ausgenutzt. Aber im Kern hielt man am nahezu 200 Jahre alten Konzept fest, "Vermögen" sei erwerbswirtschaftlich genutzter und geschützter Bestand auch den Gebrauchswert ("eigenwirtschaftliche Verwendungsplanung"!) bevermögensrecht" als "Neo-Vermögensrecht"!?) auf der Grundlage von "klassischen" bürgerlich-rechtlichen Freiheits-Verheißungen begreifen. Daß sie nicht Einen nicht so kurzen Hinweis verdient der Große Zivilsenat des Bundesgerichtshofes mit seiner Grundsatzentscheidung vom 9.7.1986 (BGHZ 98, 212) zum "reinen" Nutzungsausfallschaden. Er hielt sie für "Ergänzung des Gesetlegt, das Gegenteil "natürlich" auch, wenn und weil die verbindliche, weil trächtigungen oder von Sozial-(Intersubjektivitäts-) Verhältnisstörungen betrofen sei und diese weitgreifende Unbestimmtheitslage strategisch-taktisch weidan "Haben". Das war der "Tauschwert" als Grundlage von Schadensersatzzes". Wohl eher handelt es sich um ein bahnbrechendes Stück "Rechtsfortbildung". "Natürlich" läßt sich behaupten, im BGB seien weder der (Vermögens-)

dung" (und kontrollbedürftig, ob zulässig oder nicht) in die Zukunft hinein? Es Bedingungen in der "Sache" ab), abstrakten Transformationsanschluß an je worwurf, der die Plenarentscheidung gerade aus den verbündeten Lagern ökomatik") trifft. Wie "revolutionär" die vom Großen Senat angestoßene "Änderung" (oder ist sie eine "Wiedergutmachung"?) gewesen ist, wird sich in Zudung gegeben) hat schon seine Folgebereitschaft nachdrücklich eingegrenzt 31.10.1986, z. B. NJW 1987, 771). Ist nun solche "Rechtsrückausbildung" ursprünglich im Vorsehungsplane von "Gesetz und Recht" angestoßenen Schadensersatzrechts, das in seiner - inzwischen vergangenen - Zukunft auf spezifisches (Geld-)Vermögensrecht "fortgebildet" wurde, wiederum "Rechtsfortbilliegt nahe, für weiterführende Fragen vielleicht noch geeignetere Entscheidunden Weg "pragmatischer Weiterentwicklung" gegangen sei, der heute in aller Reget auf ein sprachlich verfremdetes policy mix hinausläuft, mithin auf einen m "juristische" Sprache übersetzten, damit keinerlei Laien-Sprache mehr durchsichtigen, gleichwohl gut "verständlichen" (das hängt von Akzeptanzzeitgenössisch führende "Strömungen" (Quellen, Wurzeln!), ist wohl der Kernnomischer und soziologischer Denkarten (freilich als "juristischer Rechts-Pragkunft erweisen. Der 5. Zivilsenat (er hatte den Anstoß für die Plenarentscheigen vorzustellen.

ich und verträglich einzuführen. In der rechtstechnischen Regelung läuft sie auf unähnlich den konsentiert durchgesetzten Zeit-Verrechtlichungen vom Typ und Vermögensrecht). Die "Rechtsnorm" lautet dann bündig: Die erstinstanzliche Entscheidung setzt im Anschluß an "vorläufige" Arbeitgeber-Arbeitnehung" setzt sich selbstverständlich in Anschluß-Folgenetzwerken fort, die ihrereiner Kreis-Quadratur ähnlich sieht. Das BAG bemüht sich, auf bisherige etzt auf gesellschaftliche Konsensbedingungen Rücksicht zu nehmen und vor-Verstetigung zeitlicher Erfahrungsgewinnchancen unter Informationsungewißbeiten hinaus, hierin nicht unähnlich allgemeineren Entwicklungen in Wissenschafts-, System-, Planungs-, Wettbewerbs-, Entscheidungs- und Spieltheorien, kurzum: Entwicklungstheorien "als solchen", mit einem Instrumentarium gleichsam von historischen Beweisinterlokuten, rechtsdogmatisch auch nicht mer-Interessenübergewichtigkeit eine weitere "vorläufige" Interessengewichtung frei (gewinnt hier der Arbeitnehmer, ist er im Zweifel weiterzubeschäftigen; verliert er, ist er im Zweifel nicht weiterzubeschäftigen). Solche "Regulie-(22) einen Weiterbeschäftigungsanspruch von Arbeitnehmern während des Betroffen ist nämlich ein - unbestimmtes, unterschiedlich bestimmbares -Gerechtigkeit, Solidarität zu schweigen. Kein Wunder, daß die "Begründung" Rechtsentwicklungen, alle einschlägigen Regelungsbereichsgesetze, nicht zusichtig die prinzipiellen Veränderungs- und Entwicklungsprozeduren verständ-"Anwartschaftsrecht" ("nasciturus"-Recht i. w. S., also nicht nur im Personen-Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat am 27.2. 1985 (z. B. BAGE 48, Kündigungsschutzprozesses "angenommen" (oder fortgebildet, gefunden, entdeckt, erfunden, gesetzt, gerechtfertigt?). Das Problem, auf das er damit reagert, läßt sich schlechterdings nicht kurz und zutreffend zugleich kennzeichnen. "Netzwerk" von Prozeßempirie, Sozialdaten, Arbeitsmarktentwicklungen, "Gewaltenteilungen" außerhalb wie innerhalb der Betriebe, kurzum: von xyznoch-unbekannt - Sozialbereichsverhältnissen, von Menschenwürde, Freiheit,

staltung)) nicht unberührt. Raum und Zeit reichen auch hier nicht, an alles zu Art selbstläufig-reflexiver Mechanismen alles ständig neu beginnen muß und seits Folgen-Folgen - wiederum netzartig - anschließen. Z.B. ändert sich die "Belastung" der 1. Instanz, z. B. muß man die Beschäftigungs-"causa" ex post/ ex tunc nachkonstruieren, z. B. bilden sich neue "Kollektive" anstelle der alten, z. B. bleibt die prozeßrechtliche "Denkart" (vom Aussetzungsrecht über das Vollstreckungsrecht bis zu den Grundkategorien (Leistung - Feststellung - Gedenken. Nun mag man – jedenfalls in guten Treuen – über manches, vieles, alles so oder so denken. Die "Legitimation" dieser "Rechtsfortbildung" steckt selbstverständlich nicht (schon) in der "Legalität" bisheriger Weiterbeschäftigungsansprüche. Und für sie kraft des Gesetzesvorbehalts den Gesetzgeber zu bemühen, ehrt sicherlich das - ehrliche - demokratische Rechtsdenken, löst aber die "modernen" Rechtsbildungsprobleme nicht (mehr). Das wird uns noch beschäftigen. Die "gegenwärtige Rechtslage" ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß das Bundesarbeitsgericht inzwischen auf weitere Kündigungen während des Prozesses das "neue Recht" anwendet (mit der Folge, daß nach potentiell ad calendas graecas - kein Ende finden kann) und daß eine Mehrheit von Landesarbeitsgerichten das "neue Recht" für verfassungswidrig (wegen unzulässiger richterlicher Rechtsfortbildung) erklärt.

kung für Minderjährige oder einer spezifischen (vormundschaftsgerichtlichen) Kontrollgenehmigung. Es begründet dieses "neue Recht" mit einem eindrucksvoll-"unjuristischen" Verständnis von "Sorge-Recht" als Hilfe zur Selbsthilfe dergestalt, daß in den Begrenzungen von Fremdbestimmungen zugleich die Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 13.5.1986 – 72, 155) hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (seines Gesellschaftsrechtssenats, BGHZ 92, 259) verworfen, daß Minderjährige als Mitglieder einer Erbengemeinschaft, die ihrerseits als Rechtsnachfolgerin eines Einzelhandelunternehmers ein Unternehmen betreibe, unbeschränkt hafteten. Auch hier: ein unendiches Netzwerk von eigenständigen Regelungsbereichen mit jeweils eingerichteten und ausgeübten Gesetz-und-Recht-"Paradigmen". Das Verfassungsgericht "beansprucht" die Durchsetzung einer spezifischen Haftungsbeschränderum: Kein Wunder, daß Praxis (Bundesjustizministerium) wie Theorie (die eweiligen Bereichsrechtswissenschaften) die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Familienrecht hat es schließlich mit dem "Kindeswohl" als einem Unternehmensrecht hat es mit handlungsfähigen Organisationskonglomeraten Möglichkeitsbedingungen für zukünftige Freiheitsverwirklichungschancen von – erst sehr viel später erwachsenen - Kindern fortgebildet werden können. Wiesehr mit Recht reklamiert, daß Vormundschaftsrichter keine genuin unternehmerischen Entscheidungen fällen könnten/dürften/sollten, und nicht zuletzt damit die unerbittlich-unentrinnbare Haftungsbelastung von Minderjährigen begründet). Erbrecht hat zwar gegen die Gesetz-und-Recht-Grundlagen von Uniunter einem Leitbegriff von "Unternehmensinteresse" zu tun (der 2. Senat hat versalsukzession und Anfallprinzip die Unternehmenssondererbfolge und komobersten Rechtsschlüsselbegriff schon in sich ("als solchen") schwer genug

Binen soliden und vollständigen Überblick bietet Th. Blanke, KJ 1985, S. 435 ff., KJ 1986,
 S. 52 ff., AuR 1987, S. 185 ff., 214 ff., 257 ff., KJ 1987, S. 351 ff.

worden). Es hatte auf mannigfache Rechtsfortbildung in Sondervermögens-Organisationen ("Kind als juristische Person" brauchte deshalb nicht das neue hin in Rechtsfortbildung bewegen (diese "Wendungen" sind fortsetzbar im Blick auf Eltern-Kind-Beziehungen als "Organisation" in/gegen Umwelt, auf hier – nach Belieben – Rechtsfortbildung gegen Rechtsfortbildung ausspielen. Damit ist nichts getan. Die "gegenwärtige Rechtslage" ist dadurch gekenneiner gesetzgeberischen Entscheidung das Verfahren ausgesetzt hat. Das ist gewiß kein deni de justice, aber vielleicht "ziviler Ungehorsam"? Das Bundesschaften verwiesen. Es hätte verweisen können auf eine ganz dienstjunge das "Rätsel Vorgesellschaft" ist hier überzeugend und modern (durch selbststeuernde Binnenorganisationsmaßstäbe in fremd-feindlicher Umwelt!) gelöst Programm zu werden) verweisen können, kurzum: Was dem Bundesverfassungsgericht an "Rechtsfortbildung" vor Augen steht, müßte (erst recht: dürste) auch dem Gesellschaftsrechtssenat vor Augen stehen. Daß es nicht "geht", trifft einen Kern heutiger Rechtsfortbildungsprobleme, der mit Abgrenzungen unzulässiger gegen zulässige Rechtsfortbildung durch oberste Fachgerichte nichts zu tun hat. Das Bundesverfassungsgericht ist schließlich (auch) nicht befugt, Unternehmensrecht, Familienrecht, Erbrecht, Haftungsrecht ("als solches") fortzubilden. Und sein Kontrollmaßstab (Art. 2, auch 1 GG) enmensrechtsform; nochmals anders gewendet: für Unternehmensorganisatiodie sich ihrerseits auf "Internalisierungen" von Außenwelt-Beziehungen interventionschancen Dritter (z. B. Vormundschaftsrichter) usw.), gibt es kein Regelungsgebiet, oder - mit Savigny! - es gibt "Statuten" (d. h. alte "Rechtssatze"), aber keine "Rechtsverhältnisse" (d. h. neue "Rechtssätze"). Man mag zeichnet, daß, dem Vernehmen nach, der Gesellschaftsrechtssenat in casu bis zu verfassungsgericht hatte den BGH auf eine jahrzehntealte "Rechtsfortbildung" von Haftungsbeschränkungen z.B. für Komplementäre in Kommanditgesell-Rechtsfortbildung des "Vorbelastungs"-Rechts im GmbH-"Kindheitsrecht" verpflichtet auch das oberste Fachgericht. In diesen beiden "Grenzzonen" sienoch (z. B. mit allgemeinem "Haftungsrecht") fortsetzen. Wichtiger: Für Famien mit Beteiligung von Minderjährigen als auf Dauer angelegte neue Unterofficiente Treuhandtransformationen "fortgebildet", kann indessen "als sol-Unternehmen als going concern) Recht fortbilden. Die Bereichsliste ließe sich len-Unternehmens-Sondererbrecht (anders gewendet: für Erbengemeinschafches" nicht (auch noch) in seiner Außenwelt (Familie als Sozialisationsagentur, deln die noch vorzustellenden Muster.

2) "Rechtsfortbildung" als methoden-theoretische "Revision"

Traditionell gilt "Gott" als einziger Fall einer causa sui. Sonst finden sich nur Verhexungen: Kann das Gehirn, kann Vernunft, kann Verfassung sich selbst erkennen? Was, wenn Verfassung über sich selbst Auskunft gibt (Gericht hält) und dabei auf Unternehmensrecht ("als Faktor X") stößt? Was, wenn Unternehmensrecht auf Verfassungsrecht (als "Faktor X") stößt? Für Transformationen (Übersetzungen) gibt es nicht "inhaltliches", sondern nur "methodentheoretisches" Recht. Wer hat über es die "Revisions"-Gewalt (hier nicht im

Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung

Sinne von inhaltlichen Kontrollprinzipien, sondern von "Zulässigkeit" der inhaltlichen Kontrollen)?

P. Lerche¹⁰ hat kürzlich das Problem als "ein erstaunlich wenig bedachtes, im Grunde nicht behebbares Dilemma" gekennzeichnet, als Kluft zwischen "Institution und Funktion" für Richterarbeit, die weder unmittelbar auf Verfassungsebene noch unterhalb der Verfassungsebene (freilich mit Blick in die Verfassung) liege, sondern beide Aufgaben "zusammenspanne". Es ist die Frage nach dem "methodisch richtigen Richterrecht" und dem verfassungsgerichtlichen Kontrollmaßstab dafür. Vermutlich stehen wir hier erst am Anfang von "Rechtsfortbildung". Denn wenn und weil zwischen (z. B.) Verfassung und (z. B.) Unternehmen ähnliche Verhexungen "aufzuheben" sind wie zwischen Subiekt und Objekt, Normativität und Realität, Gott und Natur, dann gibt es (wie für Vernunft, Freiheit, Recht so auch) für "Unternehmensrecht" keine "Eigensprache", die in "Verfassungsrechtssprache" (als "Fremdsprache") zu verstehen ist (und umgekehrt). Für "Vermittlungen" ist man auf Umwege ("Medien"-Verfassungen) angewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 73, 261 – 23.4. 1986 – "Barabgeltung für Hausbrandkohle im Sozialplan") hat die arbeitsrechtliche Rechtsprechung zur "dynamischen Verweisung" von Sozialplänen auf Tarifverträge gebilligt. Im Kern geht es um die Frage, ob Arbeitgeber trotz Ausscheidens aus einer Tarifpartei auch an historische (freilich kontextnahe) Änderungen in Tarifverträgen zu binden seien, wenn in Sozialplänen, denen die Arbeitgeber unterlägen, auf den Tarifvertrag verwiesen werde. Aufschlußreich an dieser Entscheidung ist die "abweichende Meinung" des Richters Niebler. An ihr läßt sich die hier vorgestellte Frage beleuchten. Niebler: Es sei - mit Rücksicht auf die Legitimationskette zwischen Rechtsnorm und Normunterworfenem - eine "verfassungsgungsmethode vorzuschreiben, sondern um ein von der Verfassung vorgegeberechtliche Frage, ob das BAG einen ausschließlich objektiven Auslegungsmaßstab anlegen durfte"; es gehe nicht darum, Gerichten eine bestimmte Auslenes Auslegungsziel (gemeint in casu: positive Feststellung, ob sich der betrofsene Arbeitgeber künftigen Änderungen der tariflichen Regelung tatsächlich Verhandlungsenergien (Tarifautonomie-Kosten an Zeit, Information und Ausdehnung) selbst ein, auf die sich redliche Parteien einlassen müßten (in zivilrechtlicher Sprache: Anpassung von Geschäftsgrundlagen an veränderte Umstände), hat sich freilich nicht mit dem Problem gequält, inwiefern solche Funk-Maßstab ein und kann dafür bei vielen Juristen ("problemlos"!) Zustimmung Rechtsanwendung" (K. Adomert) als die schlimmsten Ungeheuer erscheinen. Als Problem läßt sich festhalten: Welche methoden-theoretischen Maßstäbe habe unterwerfen wollen und ob dieser Wille im Sozialplan zum Ausdruck gekommen sei). Die Mehrheit der Bundesverfassungsrichter führt die Zusatztions-Erledigungen von Sozialplänen Verfassungsmaßstab seien. Richter Niebler führt seinerseits ein spezifisch zivilrechtliches Denken als Verfassungsfinden, denen ohnehin gerade "rechtsverändernde Wölfe im Schafspelz der können (warum?) als Verfassungs-Maßstäbe gelten, ohne die Eigengewichts-Maßstäbe der betroffenen Regelungsbereiche, die ihrerseits nicht ohne Verfas-

sungsrespekt entstehen und angewendet werden dürfen, zu verletzen? Die ersichtlich kritischere Frage gilt mithin den Kontrollmaßstäben selbst.

n "Rechtsfortbildung" von Kontrollprinzipien für "Aufhebungen"

mungen durch - fremdbestimmende, ihrerseits aber auch "autonome" sungsgerichten über Fachgerichte, sondern auch Kontrollen z. B. von Gerichten über Behörden, Unternehmen, Verbände, Private, z.B. von Verbänden über Rechtswahrnehmungen aus? Betroffen sind nicht nur Kontrollen von Verfas-Foren, Verfahren für Kontrollen über Autonomie-Kompetenz-Rechtswahrneh-Mie Frage in verallgemeinerter Fassung: Wie sehen "angemessene" Maßstäbe, Mitglieder, von Unternehmen über Gesellschafter (Mehr- und Minderheiten), won Privaten über Private.

ver Unparteilichkeit" und Verallgemeinerungsfähigkeit freigeben kann. In dem ich empfunden, "schwache" ("uneinheitliche") Gewerkschaften lassen sich als stilisieren – und umgekehrt und erst recht vielfach anders verkehrt. Quis iudicabit? Die frühere Rechtsprechung hatte sich auf eine Mischung von Autonomie mit begrenzten Kontrollen (wenn korrekte Satzungsgrundlage, faires Verfahren, kein ordre-public-Verstoß, dann "Maßnahme" zu billigen) und "Abwägung" betroffener Rechtsverletzungen (vor allem Verbandsfreiheit versus Bemebsratsfreiheit) eingestellt. Hauptfolgen in der jüngeren Vergangenheit: Ge-Das ist "politische Jurisprudenz" at its worst (Gerichte loben oder verdammen Z.B. "linke" Betriebsräfe, befreien Gewerkschaften von "ihren Feinden" oder Betriebsräten gegen Unternehmen, alles unter großen und hehren Worten von Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie und Recht), freilich nicht vermeidbar nach den "Gesetzen", die zugrunde liegen, genauer natürlich: nach den methoden-theoretischen Orientierungen. Das "Verfahren" beruhte im Kern auf "altem" Recht von freien Zwecken (autonomen Zielsetzungen) und gebundenen Mitteln (verbotenen Wegen). In der Rechtsfortbildung von "Ermessen" und "unbestimmtem Rechtsbegriff" hat es sich - allgemeiner und umfassender - bemerkbar gemacht, bis schließlich in Alternativen von Begründungs- und Begründbarkeitskontrollen summum ius summa iniuria wurde. Beanspruchte "Autonomie" war eben nirgendwo schon Gewährleistung dezentraen und sektoralen "allgemeinen Wohles", sondern ihrerseits Partei, der man Aktivitäten nur um den Preis "sachlich gerechtfertigter" Maßstabsbildungen, offen gehaltener Foren und eingehaltener Fairneß-Verfahren, kurzum: "relati-Vaße, wie "besondere" Zwecke eben nicht "frei" sind, sondern ihrer "Vernetschaften über Mitglieder in Fällen vorgeworfener Verbandsschädigung. Auch her Quadratur von Kreisen. Zu Gewerkschaften gehören schließlich opponie-"binnendemokratisch", "friedliche" Betriebsräte als "arbeitgeberhörig", jeder indirekte Verhaltensdruck schnell als Verletzung "negativer Koalitionsfreiheit" nichte mußten materielle Kriterien von "Gewerkschaftsfeindlichkeit" bilden. muten sie ihnen zu, kooperieren mit Unternehmen gegen Betriebsräte oder mit n Unternehmen wird unterschiedliche Gewerkschaftsrepräsentanz unterschied-Ein Jehrreiches Muster aus der Rechtsprechung sind Kontrollen von Gewerkrende Minderheiten, in Betriebsräten regieren nicht lediglich Gewerkschaften,

¹⁰ Koalitionsfreiheit und Richterrecht, NJW 1987, S. 2465 ff.

zungen" wegen und als Anteil "allgemeiner Zwecke" vor Entbindungen allererst rechtlicher Bindungen bedürfen, braucht man, will man nicht im alten Elend "reiner" Formalisierungen oder im neuen Elend "reiner" Materialisierungen ständig zusätzliches Elend und Unrecht herstellen noch und gerade in der Absicht, es zu vermeiden, Zweck-Kontrollrecht oder grundsätzliche "Umänderung der Denkart". Natürlich läßt sich diese Entwicklung genauer kennzeichnen. Hier muß es ausreichen, die längst begonnene Fortbildung von alten zu neuen Maßstäben in ihrem Kern wahrzunehmen: Jeweilige "Autonomie" wird in sich, "als solche" gerechtfertigt, wenn und weil sie den sich verändernden Maßstäben, Foren und Verfahren "denkend gehorcht". Sie sind und bleiben im Streit, aber die Umstellung auf sie ist der "Paradigma"-Wechsel.

Der Gesellschaftsrechtssenat des BGH (30.5.1983 – BGHZ 87, 377).

einem Gewerkschaftsfall gegen die bisherige Rechtsprechung die uneingeschränkte Überprüfung von "Tatsachenermittlung" durchgesetzt. Ob die Entscheidung "rückschrittlich" oder "fortschrittlich" ist, steht hier nicht zur Debatte. Sie ist – zumindest tendenziell als Möglichkeitsbestimmung veränderter Verwirklichungsprozeduren – radikale Rechtsfortbildung. Denn nicht so sehr die beschworene Sorge vor "Vergerichtlichung" eines jeden Vorganges in x-beliebigen autonomen Gruppen wird voraussichtlich die zukünftigen Erfahrungen beherrschen als vielmehr die Möglichkeit von "externalisierter" Kontrolle in Fällen nicht zu rechtfertigender "internalisierenden" Prozeduren. Wenn im Maße verbesserter Innenwelt-Aktivitäten wegen der – auf Kontrollen hin gebilligten Maßstäbe, Foren, Verfahren die jeweilige Autonomie "im Recht", "frei" ist und bleibt, dann ändert sich gesellschaftliches Lernen en gros und en detail nicht durch Befehl und Gehorsam, nicht durch Vergerichtlichung und Verrechtlichung, sondern "systemisch", "kommunikativ", "ökonomisch".

Welche Qualitätsanforderungen, welche Herausforderungen, welche Begründungsauflagen "Rechtsfortbildung" hier treffen werden, lehrt jüngst die Box-264). Zunächst wiederum: Kreis-Quadraturen! Gemeinden, Parlament und Regierung, Großunternehmen einigen sich struktur- und regionalpolitisch; das Unternehmen investiert und arrondiert; Bebauungs- und Flurbereinigungspläne bleiben "zivil ungehorsam". Sie bekommen Recht. "Soziale Solidarität", so das Bundesverfassungsgericht, "durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes", wenn, und dieses Problemstück ist für Rechtsfortbildung vorrangig von Interberg-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (24.3.1987 - BVerfGE 74, finden unter höchstrichterlicher Zustimmung ihre Rechtskraft. Einige Bauern "Strukturverbesserung für alle" – ihre Möglichkeiten lassen sich verwirklichen, esse, im Zusammenhang mit "Enteignungen" einem Unternehmen eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe zugewiesen werde und sichergestellt sei, daß es reguliert eine - von Zukunftszeit und Zukunftswissen noch unberührte, aber mitbestimmbare - Implementation einer erst noch zu verwirklichenden Mögichkeits-Bestimmung, die auf nicht weniger zielt als eine - in stabiler Dauerver-(das Unternehmen) diesem Wohl auf Dauer dienen werde. Ein Wunder, wenn solche Kreis-Quadratur gelänge? Solche gelingenden Wunder sind längst als "prozedurales" Recht (auf die Bezeichnung kommt es nicht an) unterwegs: die Einrichtung und Ausübung von inhaltsrechtlich orientierter Verfahrensqualität inderung - "autonome" Wahrnehmung von jeweiligen Eigen-Interessen zu-

verfassungsgericht hat die Verneinung der Frage nicht zugelassen). Ich frage (and halte die Bejahung für zulässig), ob nicht, wenn die konzentrierten Aktionen in "Verwaltung" und "Rechtsprechung" auf der Höhe solcher Begrünstanz in eventum - auf ein Gesetz verzichten könnte/müßte, weil die Qualität der Rechtsproduktion wichtiger ist als die gesetzgeberische Quantität, geht es in der Sache doch gleichsam um "Dauerzweck-Dauerverwirklichungs-Prozedugen" einer Wahrnehmung generalisierten Systemvertrauens als "Spiel" unter dentifizierbaren und kontrollierbaren Spiel-Regelungen und unter vorbehaltener Extern-Kontrolle. Anders gewendet: "Rechtsprechung" gilt im Zweifel als unzuständig für Letztkontrollentscheidungen, aus Gründen, die traditionell in der Gewaltenteilung gefunden werden, heute aber in der "Produktion" von Recht selbst zu verhandeln wären; sie kann sich indessen "zuständig machen" durch die Qualität ihrer Recht-Fertigung – dann wird ihr voraussichtlich und auf möglichen Kontrollappell hin bescheinigt, sie habe sich an "Gesetz und Recht" gehalten. In politischer Sprache ausgedrückt, war die Boxberg-Entscheidung gen (das Bundesverfassungsgericht hat diesen Einwand nicht gelten lassen). Die Begründungsauflagenebene siedelt, bildlich gesprochen, zwischen Grundgesetz und betreffbarer Unsumme von beteiligten Einzelgesetzen, welche ihrerseits eweils nur partikulare Regelungsbereiche decken, für die Kontext- und Kompatibilisierungsleistung deshalb ausscheiden. Zu fragen ist hier, ob und wie ein Gesetz" diese Begründungsleistung überhaupt erbringen könne (das Bundesdungsauflagen sich bewegen, das Bundesverfassungsgericht - als Kontrollinas Bundesverfassungsgericht - kein Wunder angesichts derartiger Griffe nach den Rechtssternen - die auferlegten Voraussetzungen nicht als schon erfüllt zu setze) reichen nicht aus für die angemessenen und gleichen Rechtszuteilungen winn: Recht-Fertigung von Struktur-Verbesserungen und Funktions-Sicherungen, kurzum: von Einrichtung und Ausübung "überragender öffentlicher Interand gern meinen, es gebe keinen praktikablen normativen Weg, ihnen zu genügerfristig die Verwirklichungs-Projekte, desto voraussetzungsvoller dafür die Rechtsquellen". Das Dreieck von Gemeinwohl, Opferschutz und Inthronisaspiegelt die moderne "Reziprozität": Gemeinwohl – ähnlich übrigens "Unett/entschlüsselt die Begründungs- und Anwendungs-Kontexte von "Verhältassmäßigkeit" und "Gleichheit" unter/vor "Gesetzen". Im Falle Boxberg hat finden vermocht. Diese Voraussetzungen lassen sich präzisieren und abstrahieren. Präzisierung: Vorhandene Gesetze (in casu: Bau- und Flurbereinigungsgesonst waren - ufer- und ausweglos - Enteignungen plausibel!); Abstraktionsgeessen", haben es mit Begründungsauflagen zu tun, von denen Beteiligte schnell gesch als/für Allgemein-(Fremd-)Interesse, beides jenseits von "Markt" wie gen "Politik", als "Rechts-Fortbildung". Je mittelbarer, verschlungener, länernehmensinteresse" oder "Kindeswohl" oder "Betriebsfrieden" – verschlüseine Ohrfeige für unzureichend "vorsichtiges und rücksichtsvolles" Handeln.

eine Ohrfeige für unzureichend "vorsichtiges und rücksichtsvolles" Handeln. Der allgemeine Ertrag der Boxberg-Entscheidung ist ähnlich groß wie jener der Mitbestimmungsentscheidung (BVerfGE 50, 290 – 1.3.1979): Die "vernünftige Begründung" "regelt" die "angemessene und gleiche Anwendung" der Rechts-Prozedur, in der tradierte Konturen von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verschwimmen, weil im Kern Gerichte – nicht anders als Verwaltungen und Gesetzgeber – kraft solcher (begründeten wie begründenden)

Vernunft zu "entscheiden" haben, das heißt komplexe Sozialprobleme in selbstläufige Problemverarbeitungen und im möglichen Interesse unterschiedlicher Betroffenheiten zu "verändern", fortzubilden haben. Hier ist jede wichtige Rechts-Entscheidung stabile Dauer-Veränderung von Recht, "Recht-Fertigung". Sprachgebräuche wie "Rechtsetzung", "Rechtsanwendung", "Rechtsfortbildung" werden immer fragwürdiger.

Inzwischen türmen sich Fragen natürlich zu Hauf. Einige vorsichtige und rücksichtsvolle Verallgemeinerungen lassen sich riskieren.

1) Wir treffen - sub verbo "Rechtsfortbildung" - auf 2 Welten von Juristen, die sich über die obersten Orientierungs- und Kollisionsrechtsprinzipien streiten, und erst sekundär (als Folgeprobleme) auf staatstheoretische Fragen von Gewaltenteilung, quellentheoretische Fragen von Rechtserzeugung. Im ganzen eine Art 2-Reiche-Rechtslehre, die wohl ein verläßliches Zeichen für größere paradigmatische Wechsel darstellt. In jüngerer Zeit hat U. Woller minuziös herausgearbeitet, daß und wie eine solche 2-Reiche-Lehre den Paradigma-Wechsel zu Savignys Zeit entschied. Auch damals stritten weniger "Rechtsverhältnistheorie" und "Statutentheorie" als vielmehr zwei Reiche unterschiedlich vor allem praktisch-politischen Aufgaben in ihrer Gegenwart und für ihre Zukunft. Einsichten in solche Rechtsfortbildungen sollten auch R. Ogoreks Untersuchungen fördern (deshalb die längeren Entnahmen). Also muß sich unser orientierter und praktizierender Juristen mit unterschiedlichen Weltbildern, Verfügungsmaterien ("Rechtsquellen"), Instrumentarien ("Interpretation") Interesse auf die "epochalen" Einflußorientierungen richten.

2) An aktueller Rechtsprechung lassen sich deutliche Spuren von nicht so deut-Unsere Rechtsdogmatik, hinter der längst nicht mehr einmütige Orientierungen stecken, ist in praxi von Durchgängen durch Regel-Ausnahme- und Abwägungs-Prozeduren übergegangen zu einer lautlosen Einspeicherung von "Programmen", "Modellen", "Recht-Fertigungen", deren Gemengelage sich meist als "Verhältnismäßigkeit" ausdrückt. Dieser Rechtsobergrundsatz ist dabei seinerseits inzwischen Rechtsoberstgrundsatz geworden: zu Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit/Proportionalität gesellen sich schon lange Zumutbarkeit und Üblichkeit, Struktur und Funktion, in jüngster Zeit lautlos "Autolichen Umorientierungen finden. Derartige Multivalenz verbirgt sich "rechtspoiese", "praktische Vernunft" und "Transaktionskosten". Diese Rekombinadogmatisch"12 hinter einer Mischung von "Methodologie" und "Verfahren". tionen gilt es "fortzubilden".

schaftliche Themen, Veränderungsdruck und Beharrungsvermögen nach Art von Schleusen öffnet und schließt ("übersetzt"), ist trivial. Nicht so trivial ist wohl die Einsicht, daß unsere etwa 200 Jahre langen Bemühungen, die beiden historischen Erfahrungen "soziologischer Naturrechte" (nämlich: Recht als Natur-System-Ordnung und Recht als Gesellschaft-Vernunft-Konstitution) im 3) Daß "Recht", erst recht "Rechtsfortbildung" soziale Probleme, gesell-Vernunft-Subjekt selbst zu versöhnen, für gescheitert erklärt werden (müssen).

stimmbarkeit von/in Urteilen, die weder zufällig noch notwendig sind. "Objeksondern dafür "selbst, gegenwärtig, unmittelbar" betroffen sein müssen, läßt sich nicht mehr eine angemessene Rechtsordnung zu früheren Bedingungen exte entschwinden, wird umgestellt "auf sich selbst". "Rechtsfortbildung" hat sigann stets und überall mit Ermittlungen, Feststellungen, Festsetzungen als Emheit zu tun. Rechtsprechung - gleich, ob als Gesetzes-Anwendung oder als Rechts-Fortbildung - bekommt es zu tun (nicht mehr) mit Tatsachen-Ermittlungen unter präzisierbaren Norm-Hypothesen (und das bedeutete in der Vergangenheit in Wahrheit: Freiheitsausübung unter allgemeinen und formalen Verfotsregeln), sondern Bestimmungen jeweiliger - und noch "unbestimmter" satzperspektiven, die ihrerseits unter Legitimationszwängen stehen. Das ist Un-Shangigkeit von Abhängigkeit wie Abhängigkeit von Unabhängigkeit als Be-🔐 weder – nach Art von Popularklagen – für jedes Geschehen "Kontrolle" won, Unrecht"!) noch – nach Art von Schutzgesetzreflexen – für jedes Geschegen "Entschädigung" (für "Unrecht"!) als ihr "Recht" beanspruchen können, atten und bewahren. Rechtserzeugung durch "subjektive Rechte", deren Sub-Emheiten "normativen" und "sozialen" Problemmaterials unter Rechtsgrundtive Möglichkeiten" drängen sich auch hier für Rechtskategorienbildungen auf. Eine Hauptfolge ist die Krise des "subjektiven Rechts". Für Rechtssubjekte, Innen muß unser Fortbildungs-Interesse gelten.

Berichte und Fragen IV

Masse, verborgene "Theorie" bleiben, solange "Gesetze" jene Maßstäbe "der lungen der Gemeinschaft" verkörpern, welche machtbewehrtes generalisiertes Systemvertrauen in die gesellschaftlichen Institutionen tragfähig halten. Kluge Konservative (z. B. C. SCHMITT, E. FORSTHOFF) sind nie müde geworden, darauf x stets als das eingeschlossene ausgeschlossene Dritte: das Problem kann praktischen Vernunft" und der "fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstel-Zwei Sorten Recht, zwei Reiche Juristen - alle für Gesetz und Recht, "Faktor zu bestehen, daß diese "Rechtslage" nur bis 1918 existiert habe.

Metaphysik-Befreiungen schließlich zu Lehren "juristischer Methode als solcher" fortgebildet hatten, war diese – wie im Märchen der Kaiser – nackt und und zugleich über sich hinaus zu verweisen. Erst innerhalb einer dritten und anhaltenden Fortbildungswelle wird das Rätsel, das Paradoxon, das Dilemma Recht selbst wieder als Thema begriffen und behandelt, mit unterschiedlichen "Aufhebungen" des "Faktors X". Daß das Rechtsparadoxon einer Geltungsbegründung von Recht durch Recht nicht mehr lediglich als Mythos, Legende, Heuristik, Metapher behandelt wird, ist vor allem den radikalisierenden "Konstruktivismus"-Alternativen zu verdanken, die sich von allen früheren Zweidogmatik und Rechtsmethodologie zu sorgen. Als sich dann Theologie- und bloß, wie jede "Methodologie als Erkenntnistheorie" unfähig, auf sich selbst Vach dem 2. Weltkriege war die Renaissance von Naturrecht - wie im Sprichwort der zu hohe Himmel und der zu entfernte Zar - nicht imstande, für Rechts-Regel-Rechts-Welten - gleich, welcher "Konstitution" - abheben.

Drei große Theorie-Strömungen rivalisieren hier und heute: Systemsoziologie,

Ius canonicum in iure civili, 1975.

Für historisch-systematische Aufschlüsse unverzichtbar: M. Herrerger, Dogmatik – Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz, 1981.

scharf. Denn alle kümmern sich selbstverständlich um System, Kritik und Politik und sind soziologisch, philosophisch und ökonomisch. Sie lassen sich selbstverständlich auch nicht in Kürze angemessen darstellen. Aber ihre verschiedenren hier vor allem in ihren Zugriffen auf "Recht als Recht" (als Einheit oder Differenz von "Recht und Nichtrecht") und natürlich konkreter: auf Rechtsprechung, auf Rechtsfortbildung. Systemtheorie ist längst ihrerseits auf einer Fortbildungsstufe angelangt: Nach Ersetzung von Kausalität durch Funktionalität und nach allgemeineren Differenzierungen von Innen-Außen, Strukturpoiese, Selbstreferenz als Autonomie, System als Subjektnachfolge. Kritische Philosophie ist ebenfalls fortgebildet worden: Nach Ersetzung der dialektischen Kritische Philosophie und Politische Ökonomie. Der Sprachgebrauch ist unartigen Springpunkte und Quintessenzen sind gut zu markieren. Sie interessie-Funktion, Transformations-Medien ist ihr Schlüsselbegriff heute die Auto-Analytik eines Verhältnisses von Produktivkraftständen und Produktionsverhältnissen durch Verhältnisbestimmungen von Arbeit, Interaktion und Politik ist ihr Schlüsselbegriff heute "Lebenswelt und System", Einheit von Rationalisierung materieller Reproduktion und von Rationalität symbolischer Reproduktion. Auch die politische Ökonomie hat ihre Entwicklungsstufen fortgebildet: theorien" statisch "vorausgesetzten") Informationssysteme und Institutionen von Invariablen auf Variablen umgestellt zu einem allgemeinen Gesamtsystem von institutionalisierten Handlungs- und Entscheidungs-Berechtigungen über ("Rechte" als) "Güter". Im Kern hat es systemisches Denken, jetzt auf Zu einem kategorialen Grunddreieck von Nutzenstreben, Informationssystemen und sozialen Institutionen werden die lange vernachlässigten (weil "Preis-"Recht" bezogen, mit einer Leitdifferenz von Rechtscodes und Rechtsprogrammen (gemeint: mit einer festen, aber offen-geschlossen, gleichwohl beweglichen) obersten Führungsorientierung einerseits und mit flexiblen, aber trotz satorischen Entscheidungen andererseits zu tun, entsprechend philosophisches unverzichtbare Prozedur-Prinzipien in Anwendungs-Diskursen zur Geltung "beliebiger Bestimmtheit" nicht "beliebig bestimmbaren" institutionell-organi-Denken mit einer normativen praktischen Vernunft, die unverrückbare und kommen läßt, schließlich ökonomisches Denken mit Leitentscheidungsverfahren, welche - in "richtig" eingerichteten Institutionen - die Richtlinien-Optionen durch erfolgreiche "Unternehmungen" durchsetzen. Im folgenden werden aufschlußreichere Informationen nicht fortgesetzt, sondern abgebrochen und als möglich unterstellt¹³.

mindest als Reflexivität. Die christliche Tradition hat den reflexiven Weg als Bußetun (Metanoia, Umdenken, Umkehr) gekennzeichnet, die aufklärerische shor bislang nicht das Thema, daß sie längst "sind". Wiederum: Hier geht es ment um Durchsetzung bestimmter Theorien oder Theorie-Stücke oder um Entdeckung der ungleich verteilten Lose für "Rechtlossprechung" (nicht als der habe auch ich Präferenzen, natürlich sind "siegreichere" Theorien allerorten und allerzeiten siegreicher. Es wäre hingegen viel gewonnen, wenn verallgeich und verträglich" zum Zuge kämen, möglichst als Herausforderung, so daß denfalls für ein dringlich erforderliches Streit-Kultur-Recht gelten müßten, zu-Philosophietradition (in der Formulierung I. Kants) als Umänderung der Denkatt; die neuere Wissenschaftstheorie, die zugleich philosophisch, historisch und seziologisch orientiert ist, spricht von Paradigma-Wechsel. Für eine so vielleicht Me Veränderungen von Rechtsproduktivität in/durch "Rechtsprechung", vor mem durch "richterliche Rechtsfortbildung" sind nicht aus einem Guß, auch ausschließlich von einer Großtheorie bestimmbar, nicht einmal eindeutig wareiner solchen Theorie her interpretierbar – kein Wunder: sonst hätte Rechtmechung nicht Stile, Niveaus und Kapazitäten aufzuweisen, die hohe und achsende "Unbestimmtheit von Recht" spiegeln. Ganz sicherlich sind die inderungen "revolutionär" (und das nicht nur im Sinne Th. Kuhns), auf "Sywernsel" angelegt (ganz gleich, in welcher Theorien-Sprache begriffen), Rechtios "-Sprechung, sondern als Recht-, Lossprechung"). Natürlich hat jemeinerungsfähige, zu bündelnde Maßstabs-Stücke folgenreich, fair, "verständdische Zungenschläge als unzivilisiert, als unkultiviert, als unangemessen jegewinnende Qualität von Auseinandersetzung, von "Rechtsfortbildung" gabe es genug zu tun.

Z. B. ware das umstrittene Weiterbeschäftigungsrecht als Problem zu würdigen, ob und wie ein "Code" eingeführt oder gebrochen, ein Entscheidungsverfähren auf sich selbst angewendet, ein Unverfügbarkeitselement nicht als dispositiv behandelt zu werden verdiente.

dungen durch Gerichte – entsprechend die Kontrolle von Gerichten durch Obergerichte, von obersten Fachgerichten durch Verfassungsgerichte – als ein Problem zu würdigen, ob und wie "Autonomie" als Selbst-Bestimmung ernst genommen und gleichwohl unerläßliche Externalisierung (Kontrolle) nicht als

denverknüpfung – Zur Steigerung von Selbstreferenz im Recht, Festschrift Luhmann, 1987, S. 423 ff. (diese beiden Rechts-"Modernismen" (Hyperzyklus und Episodenverknüpfung) finden sich oben S. 4 eingeschmuggeit!); Luhmann, Teubrer, Willer (und viele andere) jetzt auch in: G. Teubner (Hrsg.), Autopoietie Law: A New Approach to Law and Society, 1988; kritische Diskussion der Entwicklung jetzt bei R. Frey, Vom Subjekt zur Selbstreferenz – Rechtstheoretische Überlegungen zur Rekonstruktion der Rechtskategorie, jur. Diss. Ffm, 1988; für philosophisches Denken in 1. Reihe J. Haberbaas: Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bände, 1981: Der philosophische Diskurs der Moderne, 1985; "rechtswissenschaftlich" aufschlußreich jüngst: Wie ist Legitimation durch Legalität möglich?, KJ 1987, S. 1 ff.; sehr informativ und weiterführend: K. Güntter, Anwendungsdiskurse – Eine Untersuchung zum Problem der Anwendung in kognitivistischen Theorien des Rechts und der Moral, jur. Diss. Ffm, 1987; für ekonomisches Denken in 1. Reihe jetzt (neben H.-B. Schäfera/C. Orr, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 1986): P. Behrens, Die ökonomischen Grundlagen des Rechts, 1986.

Für systemisches Denken in 1. Reihe N. LUHMAANNS magna opera: Gesellschaftsstruktur und Semantik, 2 Bände, 1980, 1981, Soziale Systeme, 1984; ferner: Die Codierung des Rechtssystems, Rechtstheorie 1987, S. 171 ff.; Autopoiesis als soziologischer Begriff, in: H. Haferkamp/M. Schmid (Hrsg.), Sinn, Kommunikation und soziale Differenzierung, 1987, S. 307 ff.; Tautologie und Paradoxie in den Selbstbeschreibungen der modernen Gesellschaft, ZiSoz 1987, S. 181 ff.; einschlägig auch "Theorie als Passion" – Festschrift für Niklas Luhmann, 1987; inzwischen gibt es auch eine "Einführung in Luhmann": G. Kıss, Grundzüge und Entwicklung der Luhmannschen Systemheorie, 1986; neben Luhmann ragen in der Jurisprudenz heraus H. Wille Zhategie der Intervention in autonome Systeme, Festschrift Luhmann, 1987, S. 333 ff.) und vor allem G. Teubner, zuletzt: Hyperzyklus in Recht und Organisation – Zum Verhältnis von Selbstbeobachtung, Selbstkonstitution und Autopoiese, in: H. Haferkamp/M. Schmid (Hrsg.), Sinn, Kommunikation und soziale Differenzierung, 1987, S. 89 ff.; Episo-

28 KritV 1988

29

KritV 1988

Fremd-Bestimmung, sondern als mögliche Hilfe in Lagen unmöglicher Selbstnicht staatstheoretisch als Parlamentsvorbehalt, "Recht" nicht als Korrektiv hilfe tauglich werden kann, nicht unähnlich "Beratungs"-Hilfen und "Verträgichkeits"-Stiftungen außerhalb von Recht. Dann wären z. B. auch "Gesetz" aus ewigen Jagdgründen, sondern beide je auf ihre Weise als solche "Externalisierungen" von/für Rechtsfortbildungen begreifbar.

3) Z.B. wären dann "subjektive Rechte" weder als Reflexe infrastruktureller gen, sondern als "ungerechtfertigte" Betroffenheits- und Beteiligungs-"Son-Sozialgesamtverwaltung noch als archimedische Robinson-Eilande zu würdideropfer".

stenz-Recht" hin gewürdigt wird, sondern ob "Nachbar"- oder "Wettbewerbs"- oder "Risiko"-Recht (letztlich "Hoffnungs"- oder "Angst"-Recht) die Rechtsmaßstabsfortbildung mitbestimmen. Immerhin zielen alle großen Theorieprojekte im Kern auf geänderte, verbesserte "Institutionalisierung" von 4) Z.B. wäre dann nicht so wichtig, ob ein Tennisplatz, ein Kupolofen, ein Kraftwerk vor Verwaltungsgerichten oder vor Zivilgerichten auf sein "Exi-"Verfahren" vernünftiger (positiver und richtiger) allgemeiner Willens- und Entscheidungsbildungen.

bildung, wie im Thema angelegt, reflexiv aufheben: Rechts-Fortbildung als 5) Anstelle einer – nicht endlosen, aber "unbestimmten" – Fortsetzung: Z. B. schön und klar war, "zur Fahrt bereit sein" wie auch "festigen") die Rechtsfort-Umbildung" (ihres unverzichtbaren "Proprium"), als Rechts-"Fortbildung" von uns Juristen selbst). Daß Rechtsfortbildung ein Recht auf solche Rechtswürde dann "Recht-Fertigung" (und "fertigen" hieß einst, als die Sprache noch Rechts-, Wegbildung" (ihrer evolutionären Fehlentwicklungen), als "Rechtsfortbildung habe - darin stimmen alle zeitgenössischen Großtheorien überein. Das jedenfalls ist – nach allen Berichten – keine Frage mehr. Juristenherz, was

Aspekte tatsächlichen Richterverhaltens Rechtsfortbildung-Jörg Berkemann

Übersicht

- Bundesverfassungsgericht
 III. Rechtsfortbildung als Aufgabe einer Klein-Rechtsfortbildung als Teil des richterlichen Perspektivenwechsel
- Gutachtertätigkeit des Berichterstatters Beratung und Entscheidung des Kollegiums Anlaß zu richterlicher Rechtsfortbildung
- Exkurs: Anpassung 1. 2. 6. 4. Interpretatorische Rechtsungewißheit

 - Begründungsphase

Richterliche Rechtsungewißheit

) (9 aa)

Mißbilligte Normanweisung

Formale Rechtsungewißheit

Arbeitsspektrums

"Verweigerte" Rechtsfortbildung Zurücknahme oder Änderung früherer

Rechtsfortbildung

Perspektivenwechsel

Abs. 1 GG umschreiben, ist schlicht. Richterliche Entscheidungen stehen unter dem verfassungsrechtlichen Gebot, in ihren Ergebnissen inhaltlich determiniert zu sein. Als Grundlage dient die Norm, die zugleich die parlamentarische Prärogative ausdrücken soll. Nur in der Feststellung des maßgeblichen, zugleich sub-Aber auch dies soll möglichst regelgeleitet sein, um den stets als verdächtig geltenden subjektiven Anteil des Richters gering zu halten und Gleichbehandung zu gewährleisten. 1 Daß dieses verkürzt beschriebene Modell judizieller Sindung nur in Teilbereichen erfüllbar ist, gehört inzwischen zum gefestigten Die verfassungsrechtliche Ausgangslage, wie sie Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 sumtiv aufzubereitenden Sachverhaltes besteht eine beabsichtigte Offenheit. Bestand der rechtswissenschaftlichen Methodologie.

Rechtsfortbildung als Ausnahme. Über sie wird zumeist nur in bezug auf ihre normativen Grenzen kritisch nachgedacht.3 Die neuerlichen Anstrengungen des it diesem Bild eines statisch verstandenen Normvollzuges gilt die richterliche

¹ Vgl. beispielhaft H. Rüssmann, in AK-ZPO §286; E. Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 4. Aufl. 1987.

² Vgl. F. Bylinski, Juristische Methodenlehre (1982) S. 381 ff.; H.-J. Koch (H. Rüssmann, Juristische Begründungslehre (1982) S. 163 ff.

³ Vgl. etwa Richterliche Rechtsfortbildung. Erscheinungsformen, Auftrag und Grenzen, FS Universität Heidelberg (1986).